Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 6612

Bezugspreis 1.20 zł monatlich.

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft St. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Posener Brennereiverwalter-Vereins T. z.

25. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 27. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 1 | Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 7. Januar 1927 | 8. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Programm der Tagung

der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft E. V.

vom 19. bis 21. Januar 1927 in Posen.

Mittwoch, den 19. Januar 1927

Interne Sitzungen und Besprechungen.

abends 9 Uhr

Begrüßungsabend für die auswärtigen Gäste im Restaurant „Bellevue", plac Wolności 5. Die „Deutsche Bühne", Bromberg, bringt den 3 aktigen Schwank „Das Goldene Kalb" von Otto Schwarz und Karl Mattern im großen Saale des Zoologischen Gartens zur Aufführung.

Donnerstag, den 20. Januar 1927

vormittags 10

Generalversammlung der W. L. G.

1. Eröffnung, Freiherr von Massenbach-Konin, Vorsitzender des Aufsichtsrates.
2. Herr Rittergutsbesitzer Senator Dr. Busse-Tupadly „Wirtschaftsfragen".
3. Herr Hauptgeschäftsführer Kraft-Posen, „Geschäftsbericht über das Jahr 1926".
4. Herr Prof. Dr. Ehrenberg, Direktor des Agrikulturchemischen und Bakteriologischen Instituts der Universität Breslau „Von der Düngung des Acker- und Grünlandes".
5. Anträge, Verschiedenes, Aussprache.

nachmittags 4

Herr Prof. Dr. Heuser, Direktor des landwirtschaftl. Instituts der Technischen Hochschule, Danzig, „Über Ackergeräte und Bodenkultur".

6. Für die Frauen und Töchter unserer Mitglieder: Frau Ludwine von Broecker-Berlin: „Angewandte Ernährungsforschung im Haushalt". **4**

Filmvorführung.

abends 8 Uhr

7. Aufführung der Oper „Der Freischütz" von Karl Maria von Weber durch die „Deutsche Bühne", Bromberg, im großen Saale des Zoologischen Gartens für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Preise der Plätze 10.—, 7.—, 4.50 und 2.50 zł. Kartenvorverkauf bis 15. I. bei den zuständigen Bezirksgeschäftsstellen.

Freitag, den 21. Januar 1927

vormittags 10

1. Herr Prof. Dr. Zorn, Direktor der preußischen Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Teschnitz bei Breslau: „Augenblickliche Tagesfragen der landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung".
2. Herr Dr. Bierei, Leiter des Albrecht Thaer-Seminars in Celle bei Hannover: „Betriebseinrichtung und Betriebsführung unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen."
3. Aussprache.

nachmittags 4

1. Herr Dr. Martiny, Professor der landwirtschaftl. Maschinenkunde an der Universität Halle „Neuerungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Maschinenwesens".
2. Aussprache.
3. Schlußwort.

3 | Bank und Börse. | 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 4. Januar 1927.

Bank Przemysłowców I.—II. Em.	—,— ‰	C. Hartwig I. zł-Em. (1 Akt. zu 50 zł)	25.— zł
Bank Związku I.-XI. Em.	5.90 %	Dr. R. May, I.-V. Em.	39.— ‰
Bank Polski-Aktien	82.— zł	Pozn. Spółka Drzewna I.-VII. Em.	—,— ‰
Poznański Bank Ziemian I.—V. Em.	—,— ‰	Młyn Ziemiański I.-II. Em.	1.25 ‰
H. Cegielski I. zł-Em. (1 Aktie zu 50 zł)	15.— zł	Unja I.—III. Em. (1 Akt. zu 12 zł)	—,— zł
Centr. Skór I. zł-Em. (1 Akt. zu 100 zł)	—.— zł	Akwawit (1 Aktie z. 250 zł.)	—,— zł
Goplana I. zł-Em. (1 Akt. zu 10 zł)	—.— zł	3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfdbr. Vorkriegsst.	62.— ‰
Hartwig Kantorowicz I.—II. Em.	—— ‰	3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfandbr. Kriegs-Stcke.	—,— ‰
Herzfeld Victorius I. zł-Em. (1 Akt. zu 50 zł) (3. 1.)	23.— zł	4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke.	29.— ‰
Luboń, Fabr. przetw. ziemn. I.-IV. Em.	—.— ‰	6% Roggenrentenbr. d. Pos. Landschaft pr. dz.	16,— zł
		8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landsch. pro 1 Doll	6,70 zł

Kurse an der Warschauer Börse vom 4. Januar 1927.

10% Eisenbahnanl. pro 100 zł	93.50 zł	100 belg. Franken = zł	125.55
5% Konvertierungsanl.	47.35 %	100 österr. Schilling = „	127.20
8% poln. Goldanleihe	97.— „	1 Dollar = Złoty „	9.—
		1 deutsche Mark „	2,143
		1 Pfd. Sterling = „	43.78
6% Staatl. Dollar-Anleihe pro Dollar	80,— %	100 schw. Frank. = „	174,75
		100 holl. Gulden = „	361.10
100 franz. Franken = zł.	35,675	100 tschech. Kr. „	26,72

Diskontsatz der Bank Polski 9½%.

Kurse an der Danziger Börse vom 4. Januar 1927.

1 Doll. = Danz. Gulden	5.1505	100 Złoty = Danziger Gulden	57.—
1 Pfund Sterling = (3. 1. 27)	25,005		

Kurse an der Berliner Börse vom 4. Januar 1927.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	168,09	1 Dollar = dtsch. Mk.	4,2055
		5% Dt. Reichsanl.	0,8225
100 schw. Frank = deutsche Mark	81.10	Ostbank-Akt.	—,— %
		Oberschl. Koks-Werke	146¾ %
1 engl. Pfund = deutsche Mark	20.3 8	Oberschl. Eisenbahnbed.	124.— %
100 Złoty deutsche Mark	46.60	Laura-Hütte	81¾ %
		Hohenlohe-Werke	26¼ %

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

für Dollar:		für schweizer Franken:	
(28. 12.) 9,—	(31. 12.) 9,—	(28. 12.) 174,55	(31. 12.) 174.30
(29. 12.) 9,—	(3. 1.) 9.—	(29. 12.) 174.55	(3. 1.) 174,30
(30. 12.) 9.—	(4. 1.) 9.—	(30. 12.) 174.40	(4. 1.) 174,18

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse:

(28. 12.) 9,04	(31. 12.) 9,04
(29. 12.) 9.04	(3. 1.) 9,02
(30. 12.) 9.05	(4. 1.) 9.04

Aufgerufene Rentenmarkscheine.

Die Deutsche Rentenbank ruft — durch eine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1926 — die Rentenmarkscheine zu 5 Rentenmark mit dem Ausfertigungsdatum vom 1. November 1923 zur Einziehung auf. Die aufgerufenen Scheine können bei den öffentlichen Kassen noch bis 31. Januar 1927 in Zahlung gegeben, bei den Kassen der Reichsbank aber bis 14. April 1927 gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Nach Ablauf des 14. April 1927 werden die aufgerufenen Rentenmarkscheine kraftlos, und es erlischt damit auch der Umtausch und Einlösungspflicht der Deutschen Rentenbank. An Stelle der durch die Bekanntmachung aufgerufenen Rentenbankscheine gelangen neue Scheine zu 5 Rentenmark vom 2. Januar 1927 mit dem Kopfbildnis eines Landmädchens mit einem Aehrenbündel, die sich bereits seit 15. Juni 1926 im Verkehr befinden, zur Ausgabe.

4 | Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. | 4

Vereins-Kalender.

Bezirk Posen I.

Verein Krosno. Versammlung mit anschließendem gemütlichen Beisammensein und Tanz am Mittwoch, dem 12. 1., nachm. 4½ Uhr, bei Jochmann. Vortrag des Herrn Hoene. Um vollzähliges Erscheinen, auch der Damen, wird gebeten. Zur Deckung der Unkosten wird 1 zł Eintrittsgeld pro Person erhoben.

Hoene.

Der Bauernverein Wreschen ladet zu Sonnabend, den 8. 1., um 5½ Uhr abends im Knechtelschen Saale seine Mitglieder und die benachbarten Bauernvereine ein. Programm: 1. Vorführung des Ruhlsdorfer Lehrfilms (Schweinezucht); 2. Film (Salpetergewinnung); 3. nach den Vorführungen Tanz. Eintrittskarten zu 2 und 1 zl sind an der Abendkasse zu haben. Nur Mitglieder der Bauernvereine und deren Angehörige haben Zutritt.

Der Vorsitzende: Bremer.

Bezirk Posen II.

Landw. Verein Kosc. Boruja. Generalversammlung am 13. 1., nachm. 4 Uhr, im Kutznerschen Saale. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung des Vorstandes; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Aenderung des § 12 der Vereinsstatuten; 5. Vortrag des Herrn Rosen über „Das polnische Krankenkassenwesen“; 6. Wahl der Delegierten zur Tagung der W. L. G.; 7. Vortrag des Herrn Snowadzki über Bienenzucht; 8. Verschiedenes.

Der Verein Jastrzebsko stare feiert am Montag, dem 10. 1., sein diesjähriges Wintervergnügen, verbunden mit Theateraufführung, sonstigen Belustigungen und Tanz. Die Mitglieder anderer Vereine sind herzlichst dazu eingeladen.

Landw. Verein Lubowo-Wartosław. Versammlung am Sonntag, d. 16. 1., nachm. 2 Uhr, im Gasthause. Vortrag des Herrn Dipl.-Landw. Chudzinski über Anbau der Hülsenfrüchte und Sommerhalmgetreide.

Rosen.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden: In Samotschin am 10. 1., in Obornik am 12. 1., in Ritschenwalde am 13. 1., in Grützendorf am 24. 1., in Fitzerie am 25. 1.

Landw. Verein Obornik. Wintervergnügen am 12. 1. mit Kinovorführung.

Bauernverein Ritschenwalde. Wintervergnügen mit Kinovorführung am 13. 1., nachm. 5 Uhr, bei Tismer.

Bauernverein Grützendorf. Wintervergnügen mit Kinovorführung am 24. 1., abends 7 Uhr, bei Frieske; nur für Mitglieder. Mitglieder der Nachbarvereine sind herzlich eingeladen. Mitgliedskarte dient als Ausweis.

Ortsgruppe Fitzerie. Wintervergnügen mit Kinovorführung am 25. 1.

Bezirk Bromberg.

Landw. Verein Ciele. Versammlung Sonntag, 16. 1., nachm. 6 Uhr, im Gasthause Weber-Lipniki. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag des Herrn Dr. Krause-Bromberg über „Schädlinge unserer Kulturpflanzen im verflossenen Sommer“; 3. Besprechung über das Wintervergnügen; 4. Gründung einer Vereinssterbekasse; 5. Rechnungslegung und Entlastung des Kassenführers; 6. Verschiedenes. — In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht.

Scheewe, Vors.

Bezirk Lissa.

Bauernverein Rakwitz. Versammlung am 10. 1. um 3 Uhr nachm. im Vereinslokal. Um 2 Uhr findet eine Besprechung der Vertrauensleute von Rakwitz und Jablone statt.

Bauernverein Feuerstein. Versammlung am 13. 1. um ½5 Uhr nachm. im Vereinslokal.

Bauernverein Bojanowo. Versammlung am 14. 1. um ½5 Uhr nachm. im Vereinslokal.

In beiden Versammlungen spricht Herr Gartenbaudirektor Reissert. Frauen sind zu beiden Versammlungen freundlichst eingeladen.

Bezirk Gnesen.

Nächste Sprechstunde in Janowitz im Kaufhaus Dienstag, d. 11. 1., ab 10 Uhr; in Witkowo (Kaufhausmühle) Mittwoch, den 12. 1., ab 10 Uhr; in Wongrowitz (Ein- und Verkaufsverein) Donnerstag, den 13. 1., ab 12 Uhr.

Landwirtschaftlicher Verein Oborniki. Mittwoch, 12. 1. 1927, ½8 Uhr, im Schützenhause Oborniki Wintervergnügen, bestehend aus Kinovorführungen usw. mit anschließendem Tanz. Während der Kinovorführungen konzertiert die gesamte Kapelle des Musikvereins „Moniuszko“-Oborniki. Sämtliche Mitglieder herzlichst eingeladen, ebenso sind auch die Mitglieder der Nachbarvereine herzlichst willkommen. Eintritt nur gegen Vorzeigen der Einladung bzw. Mitgliedskarte. Pünktliches Erscheinen erforderlich, da während der Vorführungen die Saaltüren geschlossen bleiben. Vorverkauf der Eintrittskarten bei Kaufmann Klingbeil, Oborniki.

Betrifft Generalversammlung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft vom 19. bis 21. Januar 1927.

1. Quartieranmeldungen sind bis zum 12. Januar 1927 an die Hauptgeschäftsstelle Poznań, Piekary 16/17, zu richten, da sonst eine Gewähr für die Unterbringung nicht übernommen werden kann. Der Anmeldung sind 2 zł beizufügen, die als Vermittlungsgebühr verrechnet werden. Für die Bezahlung des Quartiers haftet der Besteller.

2. Zutritt zu der Tagung haben außer besonders geladenen Gästen nur unsere Mitglieder und deren Familienangehörige. Als Ausweis zum Betreten der Versammlungsorte dient die Mitgliedskarte für das Jahr 1927, auch die endgültige Mitgliedskarte für das Jahr 1926 wird noch anerkannt werden. Als Ausweise

für die Familienangehörigen werden durch uns un[...]te Geschäftsstellen vorher (nicht etwa bei der Tagung) Ausweiskarten kostenlos abgegeben.

3. Die Büros der Hauptgeschäftsstelle sind während der Tagung für den Publikumverkehr geschlossen. Die Mitglieder werden daher gebeten, sich nicht die Erledigung von Geschäftsangelegenheiten während der Tagung vorzunehmen.

4. Für die Teilnehmer an der Tagung werden wir voraussichtlich, wie im Vorjahre, eine 33prozentige Fahrpreisermäßigung auf den polnischen Staatsbahnen erwirken. Die Bahnermäßigung kommt erst bei der Rückfahrt in Frage, so daß die Teilnehmer bei der Hinfahrt den vollen Preis bezahlen, in Posen eine Bescheinigung über ihre Teilnahme an der Tagung von uns erhalten und für die Rückfahrt dann nur 33 Prozent von dem Fahrpreis der benutzten Klasse bezahlen. Eine bestimmte Nachricht wird späterhin noch veröffentlicht werden.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft (e. V.).

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

Verordnung

des Finanz- und Justizministers vom 16. Dezember 1926 in Sachen der Abänderung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. September 1926 über den Geldwucher (Dz. U. Nr. 95, Poz. 556 — Dz. U. Nr. 127, Poz. 746).

Auf Grund der §§ 2 und 10 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. Juni 1924 über den Geldwucher (Dz. U. Nr. 56, Poz. 574) sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1926 über die Verlängerung der Geltungskraft dieser Verordnung (Dz. U. Nr. 62, Poz. 372) wird folgendes verfügt:

§ 1. Die §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. September 1926 über den Geldwucher (Dz. U. Nr. 95, Poz. 556) erhalten folgende Fassung:

„§ 2. Die Vermögensvorteile, die bei den in den Nachweisen im Sinne des vorangehenden Paragraphen genannten Kreditgeschäften erzielt werden, dürfen 15% pro Jahr nicht übersteigen.

Die im Absatz 1 dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift umfaßt nicht die Rückerstattung der Portokosten, Damnen (Einbußen) und Stempelgebühren, sie betrifft auch nicht die Umsatzprovision auf Konten offenen Kredits und auf Kontokorrenten, die jedoch ¼% vierteljährlich von der größeren Seite des Umsatzes nach Abzug des Saldos und der frankierten Posten nicht übersteigen darf.

Bei Darlehen gegen Verpfändung von Mobilien außer Wertpapieren und Waren dürfen die Vermögensvorteile 15% pro Jahr für Zinsen und Provisionen von den erteilten Darlehen und bis auf Widerruf 2% monatlich von der Summe der erteilten Darlehen für Entschädigung für Versicherung, Aufbewahrung und Schätzung der Pfandgegenstände nicht übersteigen."

„§ 3. Verträge über Gelddarlehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, in denen die vereinbarten Vermögensvorteile über die in § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Normen hinaus vor diesem Zeitpunkt nicht erhoben worden sind, unterliegen der Ausführung in der Weise, daß diese Vorteile in vereinbarter Höhe für die Zeit bis zum nächsten Termin ihrer Fälligkeit erhoben werden können. Dieser Termin darf das Datum des 1. Februar 1927 nicht überschreiten."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Januar 1927 in Kraft.

9 Bücher. 9

In den **„Polnischen Gesetzen und Verordnungen in deutscher Uebersetzung"**, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, Geschäftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten, ist in Nummer 20/21 des Jahrgangs 1926 das neue Stempelsteuergesetz erschienen, welches für den gesamten Bereich in Polen mit dem 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist. Auch Nichtabonnenten können die betreffende Nummer zum Preise von 4,70 zł beziehen.

Landmaschinen-Kalender. Taschenbuch zum täglichen Gebrauch für Fabrikation, Handel, Reparatur- und Betriebsanwendung landw. Maschinen und Geräte. Herausgeber: Wipola-Landmaschinen-Industrie. 6. Jahrgang 1927. Zwei Teile. 1. Teil: Taschenbuch (dauerhaft in Ganzleinen gebunden). 2. Teil: Technischer Teil (geheftet). Verlag von Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstr. 10 und 11. Preis zusammen 5 Rm. — Der Landmaschinen-Kalender hat sich in der Praxis als wertvolles und notwendiges Taschen- und Nachschlagebuch erwiesen, das kein am Landmaschinenwesen irgendwie Beteiligter mehr entbehren kann. Der 1. Teil, das Notiz- und Taschenbuch, ist für den täglichen Gebrauch bestimmt. Der 2. Teil, das technische Jahrbuch, bringt viele wichtige Angaben für den Fabrikanten, Händler, Reparaturwerkstättenbesitzer, praktischen Landwirt, Studierenden und allen an der Landwirtschaftstechnik Interessierten, denen das sorgfältig zusammengestellte Material über Antrieb, Leistung und Kraftbedarf, landwirtschaftstechnische Betriebspraxis, Werkstatt-Tabellen, Werkstattbuchführung und Kalkulation, wie über Unfallverhütung an Landmaschinen von großem Nutzen sein wird. Der wohlfeile Preis wird jedem Beteiligten die Anschaffung ermöglichen.

14 Fragekasten und Meinungsaustausch. 14

Über Biohumus in extensiver Wirtschaft.

Auf die persönliche Apostrophierung und die öffentlichen an mich gerichteten Anfragen in Ihrer Nummer 51, Abt. 14, möchte ich Herrn H. Bitter die Antwort nicht schuldig bleiben.

Gewiß erscheint Herr Bitter als der glücklichere, wenn er als „Mensch, Christ und Staatsbürger" von erhebenden und befriedigenden Gefühlen durch die intensive Wirtschaftsform und von Stolz erfüllt ist von seinen verdienstlichen Leistungen, während ich mich um ungelöste Probleme mühe und vor den Lebensrätseln, die der ganze Kosmos wie die Ackerkrume und der kleinste Wassertropfen in sich bergen, unzufrieden bekenne: ignoramus. Andererseits könnte mein Güterkomplex, auf den Herr Bitter hinweist, den ich aber tatsächlich zu über 70 Prozent in zwanzigjähriger Arbeit selbst erworben habe und als künftiges Arbeitsfeld für meine 8 Kinder behandle, als praktisches Ergebnis meiner Wirtschaftstheorie hingestellt werden. Ich habe somit bisher ohne 500jährige Vorschußlorbeeren und ohne Kreditsorgen gewirtschaftet. Zu den trauernden Hinterbliebenen der Biohumusgesellschaft, wie Herr Bitter annimmt, gehöre ich nicht.

Wie schon in meinem Aufsatz gesagt ist, bedaure ich, ein Rezept für Biohumus nicht geben, noch weniger Preisangaben dafür machen zu können. Meine Ausführungen hatten nicht den Zweck einer Geschäftsreklame, wie etwa ein Artikel über Saatgutreinigung, sondern sollten ohne jede persönliche Agressivität sachlich gedankenanregend wirken; leider sehe ich aus Herrn Bitters Aeußerungen, daß sie nicht überall so aufgenommen worden sind.

Was ich unter Biohumus verstehe, kann man auch ohne weitere biologische Studien in jedem neueren Konversationslexikon unter dem Titel „Bakterien" nachlesen.

Der praktische Landwirt wird die Erklärung genügend in Dr. H. Burmesters vorzüglichem Werke „Die exakte Bodenwirtschaft" auf Seite 61 finden, wo er schreibt: „Die höheren Flächenerträge im Gartenbau sind beim Vergleich mit den Flächenerträgen des Ackers nicht die Folge einer höheren Nährstoffzufuhr; sie sind l e d i g l i c h die Folgen des unvergleichlich g u t e n p h y s i k a l i s c h e n u n d b i o l o g i s c h e n B o d e n z u s t a n d e s."

In diesem Lehrbuche findet Herr Bitter auch die Antwort auf seine sonstigen Fragen, soweit es ihm einleuchtet.

Aus dem, übrigens nicht von mir stammenden, Beispiele des Eichbaums konnte sich jeder selbst vergegenwärtigen, daß die Rückstände von Kulturpflanzen an Wurzeln, Blättern und Stoppeln etwa den Eichenblättern entsprechen, während das geerntete und exportierte Derbholz den von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen geernteten und exportierten Stärkemengen entspricht.

„Eingefleischte Schwärmer für intensive Wirtschaft" dürften von der für mich als Schrecken an die Wand gemalten Pilgerfahrt nach Mühlburg keinen Nutzen haben. Mit Biologie scheint sich Herr Bitter noch nicht viel beschäftigt zu haben; ein unsachlicher Disput mit persönlichen Spitzen kann das Problem des Lebens im Humus nicht klären und muß deshalb von mir abgelehnt werden. Er wäre mir zu bitter.

Mielno, 25. Dezember 1926. **Ed. von Wendorff.**

18 Genossenschaftswesen. 18

Mittel und Wege zur Belebung der Spartätigkeit.

„Sparen?" hört man so oft draußen von den Genossen sagen — „sparen? Wir haben dazu keinen Pfennig übrig." Oder andere: „Warum sollen wir sparen? So dumm sind wir nicht mehr. Wenn dann eine neue Inflation kommt, verlieren wir wieder alles und können noch mal von vorn anfangen. Nein, sparen tun wir nicht mehr." So sprechen viele, einer dem andern nach, ohne daran zu denken, daß nicht allein das gesparte, das auf die Kasse getragene Geld, sondern auch das zu Hause in der Schublade aufgesparte ebenso wertlos geworden ist. Und aus der Inflation hat wohl jeder so viel gelernt, um, falls es wirklich mal wieder zu einer Geldentwertung kommen sollte, Mittel und Wege zu finden, sich vor Verlusten zu schützen. Außerdem bietet ja die Einführung der wertbeständigen Rechnung, d. h. der Wertberechnung nach dem Dollar, einen Schutz vor der Entwertung.

Unsere Spar- und Darlehnskassen, die durch die Inflation ihrer eigenen Mittel fast vollständig verlustig gegangen sind, müssen mit neuen Kräften dahin streben, wenigstens nach und nach wieder Gelder heranzuschaffen, die für das segensreiche Arbeiten unserer Spar- und Darlehnskassen unbedingt notwendig sind. Wenn auch bei vielen Kassen schon ganz schöne Sparbeträge eingegangen sind, so steht ein großer Teil unserer Spar- und Darlehnskassen doch immer noch fast ganz ohne Betriebsmittel, eigene sowohl wie fremde, da und ist im wesentlichen auf Bankkredite angewiesen. Bringt Eurer Kasse jeden Zloty, den Ihr nicht unbedingt braucht, so wird Euch Eure Kasse auch helfen, wenn Ihr mal in Not geratet!

Und ist es denn wirklich so schwer zu sparen? Kann man wirklich nicht in einem Monat 20 oder auch nur 10 Zloty zurücklegen? Wer monatlich 10 Zloty spart, erlangt im Laufe von einigen Jahrzehnten ein ansehnliches Kapital. Nehmen wir einen Zinssatz an von 6 Prozent jährlich, so wachsen die monatlich eingezahlten 10 Zloty zu folgenden stattlichen Zahlen an:

1. Jahr	123,90 Zloty,	6. Jahr	864,51 Zloty
2. „	255,20 „	7. „	1040,41 „
3. „	394,50 „	8. „	1227,21 „
5. „	698,61 „	10. „	1634,20 „

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß man selbst bei bescheidenen Beträgen mit der Zeit ein kleines Vermögen ersparen kann, wenn man nur regelmäßig einen bestimmten Betrag, und wenn er noch so klein ist, zurücklegt. Gerade in der Regelmäßigkeit liegt der größte Erfolg des Sparens, das man nicht dem Zufall überlassen darf, indem man sagt: „Jetzt habe ich gerade mal 20 Zloty, die ich nicht unbedingt brauche, die werde ich der Kasse bringen." Und dann dauert es vielleicht ¾ Jahr, bis wieder mal ein kleiner Betrag eingezahlt wird.

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß nur derjenige sein Geld zur Kasse bringen soll, der es bei dieser jahrelang stehen läßt, sondern jeder einzige, der einen bestimmten Betrag einige Zeit nicht braucht, soll ihn nicht zu Hause liegen lassen, oder in dem bekannten Strumpfe aufbewahren, sondern auf sein Konto einzahlen. Er kann ihm dort nicht verloren gehen, oder gestohlen werden, sondern er bekommt noch seine Zinsen und trägt dazu bei, daß seinen Mitgenossen, wenn sie in Not sind, durch einen Kredit geholfen werden kann.

„Spare in der Zeit, dann hast du in der Not!" Mehr denn je muß diese Mahnung und Aufforderung an alle, ob jung, ob alt, ob in der Stadt oder auf dem Lande, ergehen.

Und wer ist wohl in unserem Genossenschaftswesen mehr berufen, zum Sparen zu mahnen, als unsere Spar- und Darlehnskassen und ihre Leiter? Dort, wo diese eifrig Propaganda für das Sparen machen, wird auch gespart. Mittel und Wege zur Hebung des Sparsinns und der Spartätigkeit der Genossen gibt es genug. Wenn unsere Spar- und Darlehnskassen diese Mittel anwenden, diese Wege beschreiten würden, so würden wir mit der Zeit wieder dahin kommen, wo wir vor dem Kriege waren, wo jede Spar- und Darlehnskasse große Spareinlagen hatte, während es heute noch leider viele Kassen gibt, bei denen auch nicht 1 Groschen Einlagen vorhanden ist.

Der Verband hat jetzt an alle Kassen Werbeplakate versandt, mit der Aufschrift: „Wir sparen alle bei der Spar- und Darlehnskasse." Diese Plakate müssen an geeigneten Stellen angebracht werden, damit sie jedem auffallen, und ihm immer wieder ins Gewissen reden, zu sparen. Geeignet hierzu sind das Geschäftslokal der Genossenschaft, Schule, Konfirmandensaal, Gasthaus usw.

Ein anderes, leider fast gänzlich unbekanntes Mittel, sind Heimsparkassen, die vom Verbande für ein paar Groschen bezogen werden können. Sie sind besonders für die Sparer geeignet, die nur geringe Beträge zurücklegen können und denen es vielleicht peinlich ist, solch kleine Summen einzuzahlen. Die Heimsparkassen sollten jedenfalls in keinem Hause fehlen. Denn auch den Kindern wird es Freude machen, miteinander darin zu wetteifern, die Sparkasse am ersten gefüllt zu haben. Diese sind darum auch ein gutes Erziehungsmittel, die Kinder von früh auf zur Sparsamkeit anzuhalten. Von Zeit zu Zeit werden die Büchsen zum Schatzmeister gebracht, der sie entleert und den Betrag dem Konto gutschreibt. Auch seine Dienstleute, Knechte, Mägde usw., sollte jeder Arbeitgeber zum Sparen anhalten, indem er ihnen eine Heimsparkasse oder ein Sparbuch anschafft und sie bei jeder Lohnzahlung zur Zurücklegung eines, wenn auch noch so kleinen Betrages, bewegt.

Vorstand und Aufsichtsrat, wie auch Schatzmeister einer Spar- und Darlehnskasse sollten nie müde werden und keine Mühe und Arbeit scheuen, ihre Genossen immer wieder und bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Vorteile des Sparens bei ihrer Kasse hinzuweisen. Warum gibt es so viele, die ihr Geld zur nächsten Stadt bringen und es dort bei einer Bank einzahlen? Ist ihnen ihre Kasse nicht sicher? Oder wollen sie nicht, daß die Verwaltungsorgane erfahren, wieviel sie gespart haben? Sparen ist wahrlich keine Schande. Wenn jemand wirklich erfahren sollte, daß sein Nachbar Geld gespart hat, so wird er sich höchstens sagen: Was der kann, kann ich auch. Und auch er wird anfangen, zu sparen.

Bei Kassen, die sich über mehrere Ortschaften erstrecken, würde es sich vielleicht empfehlen, in jedem Orte bei einem zuverlässigen Genossen eine Annahmestelle für Spargelder einzurichten, um den Genossen die Abgabe ihrer ersparten Gelder zu erleichtern. Die Annahmestelle hätte die eingenommenen Beträge dann eventuell wöchentlich an die Kasse abzuliefern.

In Deutschland hat ein anderes Mittel teilweise großen Erfolg gehabt, nämlich das Abholen der Spargelder. Der Schatzmeister, oder eine andere tüchtige Person, geht an bestimmten Tagen, Sonnabends oder Sonntags, von Haus zu Haus und sammelt die gesparten Gelder ein. Es ist dies für die Genossen zwar recht bequem, bedeutet jedoch für die Kasse eine große Mehrbelastung mit Arbeit. Doch soll es ja nur ein Mittel sein, die Leute zum Sparen zu erziehen. Hat es erst einmal Erfolg gehabt, so werden die Sparer auch nicht mehr die Mühe scheuen, das Geld bis zur Kasse zu bringen.

Das eine oder das andere Mittel, die Spartätigkeit in unseren Kassen zu beleben, wird sich in jeder, auch der kleinsten Genossenschaft, anwenden lassen. Der Erfolg mag oftmals zu Anfang ein recht bescheidener sein. Doch wenn es sich die Verwaltungsorgane unserer Spar- und Darlehnskassen nicht verdrießen lassen, und immer wieder für das Sparen Propaganda machen, so werden doch mit der Zeit die Erfolge sich auch steigern.

Sch.

29 | Landwirtschaft. | 29

Beobachtungen zur bäuerlichen Wirtschaft.

Johann Reiners-Tarnowo.

I.

Von allen Wirtschaftszweigen ist im Vergleich mit den andern die Landwirtschaft der konservativste; wir meinen das natürlich hier nicht im politischen Sinne. Besonders zähe hängt das Bauerntum nicht nur in Sitten und Gebräuchen seines Gemeinschaftslebens, sondern auch in seinen Wirtschafts- und Betriebsformen am Althergebrachten. Als in anderen Wirtschaftszweigen Dampf und Elektrizität die Menschenarbeit zum großen Teil schon durch Maschinenarbeit ersetzt hatten, wenngleich auch das noch nicht Taylorisierung genannt werden konnte, da rieb sich die Landwirtschaft in der damaligen Wirtschaftseinheit des aufblühenden mächtigen Deutschen Reiches erst verwundert die Augen und besann sich, wie sie auf dem Wege mitkäme. Mit den Namen der Caprivischen Freihandelszeit und der Schutzzollpolitik Bülows ist diese Uebergangszeit gekennzeichnet. Einheitlicher Zielwille ließ die gesamte deutsche Landwirtschaft die Schwierigkeit überwinden. Der landwirtschaftliche Fortschritt, auch in der Betriebsform, war auf dem Marsch und durch ihn wurden alle landwirtschaftlichen Betriebsarten mit fortgerissen: Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, was bewies, daß alle diese Betriebsarten, ohne sich

gegenseitig zu schädigen, wohl nebeneinander bestehen konnten, wenn nur jede Betriebsart nach der ihr zweckmäßigsten Betriebsform wirtschaftet. Den praktischen und theoretischen Bedürfnissen auch der bäuerlichen Betriebsform war in weitestem Maße Rechnung getragen. Von der gewaltigen Arbeit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, von jeder Landwirtschaftskammer bis zur letzten Winterschule war alles in den Dienst des landwirtschaftlichen Fortschritts gestellt. Wir waren auf dem Wege, daß jeder deutsche Bauernjunge die landwirtschaftliche Fortbildungsschule im Dorf besuchen mußte und Gelegenheit hatte, die Winterschule billig besuchen zu können. So wurde das landwirtschaftliche Wissen Macht, auch im Dienste des bäuerlichen Fortschritts im deutschen Dorf.

Mit der Entstehung des neuen polnischen Staates wurde das mit einem Schlage alles anders, und deshalb war die entwicklungsgeschichtliche Einleitung notwendig.

Wie sich der ganze polnische Staat als Wirtschaftseinheit organisieren oder erst zu einer Wirtschaftseinheit zusammenwachsen muß, so müssen sich erst recht die einzelnen Wirtschaftszweige, Landwirtschaft, Handel und Industrie, in diesem neuen Staate die notwendigen Formen schaffen. Die Landwirtschaft ist aber in Polen der wichtigste Wirtschaftszweig, weil über 75 Prozent der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt. Und innerhalb dieser gesamten Landwirtschaft ist das gesamte Bauerntum von großer Bedeutung, weil es in Polen bei weitem über die Hälfte der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ausmacht. In diesem Zusammenhang wollen wir uns hier aber bemühen, vor allem vom Bauerntum und seiner Wirtschaftsweise zu reden, weil die Wirtschaftsformen, -sorgen und -entwicklungen des Großbetriebs aus vorzüglichen Federn hier oft dargestellt werden.

Auch die bäuerliche Wirtschaftsform ist abhängig von der Staatsentwicklung, weil der moderne Staat durch seine Steuer-, Zoll- und Handelspolitik — wenn es der Bauer auch manchmal nicht weiß — überall ungesehen, aber doch fühlbar bei der Bauernwirtschaft mitspricht und seine Hand hineinsteckt. Wir sagten schon weiter oben, was der deutsche Staat für die landwirtschaftliche Fortbildung des deutschen Bauern alles tat.

Wenn wir nun oben von dem gewaltigen landwirtschaftlichen Fortschritt sprechen, so müssen wir fürs erste damit rechnen, daß in dieser Beziehung bei uns ein Stillstand eintritt. Der Vorsitzende der W. L. G., Dr. Busse, spricht in der „Deutschen Rundschau“ (1. 10. 1926) von einem Niedergang der Landwirtschaft in unserer Heimat, in Posen und Pommerellen.

Stillstand ist ja auch Rückgang. Als Landwirte kennen wir fast alle das sogenannte Gesetz des Minimums bei der Pflanzenernährung. Mir scheint, wir müssen uns für ein Menschenalter mit dem Gesetz des niedrigsten Niveaus vertraut machen. Ich nenne es so, und es besteht darin — es kann hier nur allgemein gesagt werden —, daß nach bestimmten wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten die in hoher Kultur stehenden Teilgebiete die Kosten für die Entwicklung des auf niedrigstem Niveau stehenden Teilgebiets zahlen müssen. Dadurch leidet die bäuerliche Wirtschaft in hohem Maße. Ihre Träger haben keine billige Gelegenheit mehr zur theoretischen Fortbildung, keine langfristigen und vor allem keine kurzfristigen staatlichen Kredite zur Kunstdüngerbeschaffung. Es klingt seltsam, wenn ich behaupte: Kunstdünger und geistige Weiterentwicklung des Bauerntums stehen in engstem Zusammenhang.

Mit dem Dünger sind wir schon beim Acker angelangt. Wer ganz allgemein nach dem Kriege die Ackerbearbeitung bei uns durch den Bauer beobachtet, der muß feststellen, daß bei dem größten Teil der Acker noch wie vor dem Kriege oder nicht mehr wie vor dem Kriege bearbeitet wird. Wir meinen hier lediglich die Formen der Ackerbearbeitung, pflügen, säen, hacken usw., — abgesehen von der Düngung. Meiner Meinung nach wird in der Mehrzahl der Bauernwirtschaften im allgemeinen zu flach gepflügt. Wo der Großbetrieb wenigstens einmal im Laufe einer Fruchtfolge den Dampfpflug arbeiten lassen kann, da unterläßt es der Bauer. Er kann keinen Dampfpflug halten, aber dennoch ist es ihm möglich, einmal in einem bestimmten Zeitraum tiefer zu pflügen, vor allem den Untergrund zu lockern, damit der Sauerstoff dort seine Arbeit tun kann, um die Tätigkeit der Bakterien etwas anzuregen.

Mich hat mein Vater in bäuerlicher Praxis gelehrt. Allerdings beherrscht er die theoretischen Gesetze des Ackerbaus in nicht geringem Maße. Der Ackerbau war und ist ihm der lebendigste Beruf und die Ackererde das größte Geheimnis. Vielleicht regt es auch manchen Bauernsohn an, über diese Dinge nachzudenken und mitzuarbeiten.

Um mit der verhältnismäßig geringen Spannkraft von drei Pferden tief genug pflügen zu können, nahm er nicht den Sack-Pflug, sondern er selbst pflügte mit dem gewöhnlichen Schwungpflug die erste Furche, und ich mußte — es war die Winterfurche — mit dem Häufelpflug, dem die Streichbretter genommen waren, die Sohle aufreißen, damit die „Luft eindringen könnte“, wie mir erklärt wurde, und der „tote Boden nicht nach oben käme“. Da mir noch das Wissen der folgenden Landwirtschaftsschule fehlte, mußte ich das und vieles andere unkritisch gläubig hinnehmen. Ich konnte jedoch am Erfolg sehen, daß diese Art des tiefen Pflügens für eine Bauernwirtschaft nicht die schlechteste ist. Wo nur zwei Pferde auf der Wirtschaft sind, können sich die Nachbarn, ohne vorderhand teure Pflüge neuesten Modells anschaffen zu müssen, im Herbst beim Pflügen nach dieser Weise gegenseitig helfen. Die mehr aufgewendete Zeit wird durch den Ertrag wettgemacht. Uebrigens wurde diese Art des Pflügens hier in einem Aufsatz erwähnt, wenn auch nicht in bezug auf die besondere Möglichkeit und Notwendigkeit der tieferen Furche in der Bauernwirtschaft. Vielleicht weiß ein anderer bessere Wege, mit geringer Spannkraft tiefer zu kommen. — Doch ich hoffe, in einem folgenden Aufsatz noch mehr schreiben zu können.

30 Marktberichte. 30

Geschäftliche Mitteilungen der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, Posen

Getreide: Zu Beginn des neuen Jahres zeichnete sich der Getreidemarkt durch lebhaften Geschäftsverkehr aus. Die Stimmung ist nicht einheitlich. Die Grundtendenz wird von uns nach wie vor als fest angesehen. Geringe Preissteigerungen führen aber bald wieder zum Rückschlag. Wir haben gegenüber dem übrigen Weltmarkt eine verhältnismäßig hohe Preisbasis erreicht was der Grund dafür sein dürfte, daß die an und für sich feste Tendenz dauernde Preissteigerungen nicht mehr zuläßt. Von mehreren Seiten wird russischer Roggen angeboten, der zwar sehr kleinkörnig und dünnschalig, dafür aber sehr trocken ist, und ein ziemlich hohes holl. Gewicht besitzt, so daß er für Aufmischungszwecke in Frage kommen könnte. Die Preisdifferenz zwischen hiesigem und russischem Roggen hierher gelegt ist so klein, daß die Qualitätsdifferenz den Unterschied wieder wett macht. Auch dieser Umstand bietet eine Grenze für Preissteigerungen, es sei denn, daß die Weltmarktspreise an und für sich im ganzen steigen. Ein Export von hiesigem Brotgetreide ins Ausland kommt wegen der hier erreichten Preisbasis auch weiterhin nicht in Frage. Lediglich der Wegfall des hohen deutschen Zolls für polnisches Getreide könnte Einfluß auf unsere Preise ausüben. — Das Geschäft in Braugerste kann sich immer noch nicht beleben; Angebote werden dringlicher. Dagegen konnte Hafer wieder verkauft werden zu etwas gebesserten Preisen.

Hülsenfrüchte: Einige Nachfrage nach Viktoria-Erbsen liegt vor, jedoch wollen die Reflektanten höhere Preise nicht bewilligen, wie die schon seit Wochen vorliegenden. Dagegen sind die Abgeber nicht bereit, zu diesen Preisen zu verkaufen. Die übrigen Hülsenfrüchte weisen ebenfalls noch schwaches Geschäft auf. Preisveränderungen liegen nicht vor.

Oelsaaten: Der Rapspreis hat sich ebenso wie der Preis für Leinsaat auf bisheriger Höhe erhalten. Die Nachfrage ist etwas lebhafter.

Sämereien: Geringes Angebot kennzeichnet die Situation. Die Nachfrage ist lebhafter. Wir werden in diesen Tagen ein Rundschreiben an unsere Mitglieder herausgeben. Auf dem beigefügten Fragebogen bitten wir uns den Bedarf mitzuteilen, damit entsprechende Mengen reserviert werden können.

Die Preise haben sich auf der Höhe der Vorwoche erhalten, und zwar: Viktoria-Erbsen 90—102, Folgererbsen 60—65, Felderbsen 50—60, Peluschken 33—35, Wicken 34—36, Gelblupinen 25, Blaulupinen 22, Rotklee 300—450, Weißklee 280—340, Schwedenklee 320—470, Serradella 21—23, Raps 76—78, Leinsaat 76—78 Zloty.

Futtermittel: Für **Getreidekleie** war seit Ende der vergangenen und Anfang der neuen Woche das Interesse lebhafter. Für

Roggenkleie mußten wesentlich höhere Preise bewilligt werden, als die Posener Börse notierte; Weizenkleie ist leichter und günstiger zu haben. Von Sonnenblumenkuchen erhalten wir nun endlich aus Rumänien die alten Abschlüsse abgeliefert, so daß wir hoffen, in den nächsten Tagen auf die Dezemberverkäufe abliefern zu können und zweite Hälfte Januar neue Verkäufe vornehmen zu können. Frisches **Fischfuttermehl** ist noch zu den Feiertagen bei uns eingegangen, so daß wir jede Menge jetzt prompt zum Versand bringen können. Wir weisen wiederholt darauf hin, daß wir **phosphorsauren Futterkalk** in unübertroffener Beschaffenheit führen.

Düngemittel: Wir haben durch besonderes Rundschreiben Nr. 2 im Laufe dieser Woche bekannt gegeben, daß der Zoll auf **Norgesalpeter** endlich gefallen ist und zwar auf Grund des Dekrets vom 29. 12. 26, wonach Kalksalpeter (Norgesalpeter) für die Zeit bis 29. März d. Js. zollfrei eingeführt werden darf. Der Frühjahrsbedarf in Norgesalpeter wird innerhalb dieser Zeit restlos angeliefert werden können. Da indes dieser beliebte leichtlösliche Stickstoffträger noch bis in Mai und Juni hinein verwendet wird, so wird es zweckmäßig sein, sich auf der einen Seite innerhalb der zollfreien Zeit mit dem nötigen Material zu versorgen, während wir andererseits unsere Fabrikanten veranlassen werden, sich rechtzeitig um die Beibehaltung der Zollfreiheit über den 29. 3. zu bemühen. Wir sagten schon in unserem vorigen Rundschreiben, daß durch den Wegfall des Zolls von 2.50 zl Norgesalpeter der Favorit unter den leichtlöslichen Stickstoffträgern werden wird, und tatsächlich ist er ja bei einer Preislage von nunmehr rund 23 zł ab Grenze z. B. dem Chilesalpeter hinsichtlich der Preiswürdigkeit bei weitem überlegen. Wir haben noch beschränkte Mengen frei und empfehlen dringend, von unserem Angebot Gebrauch zu machen, soweit es noch nicht geschehen ist. Wir hatten schon vorher Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Preislage für Norgesalpeter, wie wir sie in unserem Angebot genannt haben, eine Ausnahme darstellt, die nach Aufbrauch der Mengen, die wir uns gesichert haben, bestimmt nach oben verschoben wird. Die Ablieferungen auf Grund der bisherigen Verträge werden demnächst beginnen.

Schwefelsaures Ammoniak hat seine Preislage beibehalten und wird gern genommen. Dagegen scheint **Kalkstickstoff** knapp zu sein, denn die Werke wollen neue Mengen zur Lieferung vor dem 1. April nicht mehr verkaufen. Wir sagten schon gelegentlich, daß Kalkstickstoff in der Gehaltslage allgemein höher auskommt als 20 Prozent Sofern darauf Bedacht genommen ist, daß die Gehaltslage wie im Vorjahre unter 20 Prozent bleibt, stellen wir anheim, wegen Reduzierung des Quantums an uns heranzutreten. **Kaluszer Kali** kann nach Mitteilung der Werke, wie wir auch in unserem vorgestrigen Rundschreiben zum Ausdruck gebracht haben, vor Ende Januar nicht geliefert werden, woraus wir schließen, daß die Lieferung der Januarmengen sich bis spät in den Februar hinein verzögern wird. **Deutsches Kalisalz** ist prompt in jeder Menge lieferbar; allerdings erfahren die Preise bekanntlich mit dem 10. 1. eine 5—6prozentige Erhöhung, während auf der anderen Seite die zollfreie Einfuhr bis zum August gesichert ist. Wir empfehlen somit, sofern Kaluszer Kalisalz in Auftrag gegeben ist, mit dessen rechtzeitiger Ankunft nach den oben Gesagten nicht sicher gerechnet werden kann, sich dann später vielleicht für deutsches Kalisalz zu entschließen, im übrigen aber abzuwarten, da ja deutsches Kalisalz prompt geliefert werden kann. Soweit **Thomasphosphatmehl** noch gebraucht wird, empfehlen wir baldige Aufgabe; wir können noch prompt liefern. Wegen **Superphosphat** erscheint uns Eile nicht so sehr geboten, weil dieser Phosphorsäuredünger ja erst im Frühjahr zur Anwendung kommt und keine Befürchtung zu bestehen braucht, daß die Preise sich nach oben verändern.

Kohlen. Die Ablieferungen von Kohlen durch die Konzerne direkt zu offiziellen Listenpreisen, haben bisher trotz der schon längeren Tätigkeit des Kohlenkommissars keine merkliche Besserung erfahren. Für den Monat Januar haben uns die Konzerne wenigstens einige hundert Tonnen in Aussicht gestellt, wobei allerdings Hausbrandkohlen noch immer ausscheiden, in erster Linie Molkereien und Brennereien Berücksichtigung finden sollen. **Steinkohlenbriketts** in den verschiedenen Größen sollen jetzt durch die Pleßsche Bergwerksdirektion zu haben sein, die Preise sind auf Grund der Verteuerung des Pechs gestiegen, auf Wunsch machen wir Angebot.

Der Durchschnittspreis

für Roggen beträgt im Monat Dezember 1926 37,625 zł pro dz.

Dieser Durchschnittspreis gilt nicht für die landwirtschaftlichen Arbeiter, da für diese der Tarifkontrakt maßgebend ist.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft (E. V.) Abteilung B.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 5. Januar 1927.

(Die Großhandelspreise verstehen sich für 100 Kilo bei sofortiger Waggon-Lieferung loko Verladestation in Zloty.)

Weizen	47.50—50.50	Felderbsen . . .	51.00—56.00
Roggen	39.35—40.35	Sommerwicken . .	36.00—38.00
Weizenmehl (65%)	70.50—73.50	Peluschken . .	31.00—33.00
Roggenmehl (70%)	57.00	Seradella	21.00—23.00
Roggenmehl (65%)	58.50	Senf.	63.00—83.00
Gerste	29.00—32.00	Weizenkleie . . .	27.00
Braugerste prima .	32.00—37.00	Roggenkleie . . .	26.25—27.25
Hafer	29.50—30.50	Fabrikkartoffeln 16%	6.50
Viktoriaerbsen . .	78.00—88.00	Tendenz: nicht einheitlich.	

Bemerkung: Viktoriaerbsen über Notiz.

Wochenmarktbericht vom 5. Januar 1927.

Butter 2, 0, **Eier** die Mandel 4.—, **Milch** 0,34, **Sahne** 3,20, **Quark** 0,70, **Äpfel** 0,40—0,60 **Spinat** 0,25, **Grünkohl** 0,15, **Rosenkohl** 0,40, **Walnüsse** 1,40, **Rote Rüben** 0,10, **Mohrrüben** 0,10, **Weiße Bohnen** 0,55, **Mohn** 1,20, **Kohlrabi** 0,20, **Rotkohl** 0,25, **Weißkohl** 0,20, **Kartoffeln** 0,07, **Zwiebeln** 0,30, **Frischer Speck** 1,85, **Geräucherter Speck** 2,20, **Schweinefleisch** 1,50—1,70, **Rindfleisch** 1,00—1,70, **Kalbfleisch** 1,50—1,70, **Hammelfleisch** 1,25—1,40, **Gans** 12,00—16,00, **Ente** 5,00—8,00, **Huhn** 2,50—4,50, **Paar Tauben** 2,00—2,40, **Karpfen** 2,50, **Schleie** 2,00, —2,50, **Hechte** 1,60—2,00, **Barsche** 1,00—1,60, **Weißfische** 0,80,—1,00 zł.

Schlacht- und Viehhof Poznan.

Sonnabend, den 31. Dezember 1926.

Es wurden aufgetrieben: 24 Rinder, 327 Schweine 62 Kälber, 82 Schafe, zusammen 495 Tiere.

Marktverlauf: Wegen zu geringen Auftriebs konnten keine Notierungen vorgenommen werden.

Dienstag, den 4. Januar 1927.

Es wurden aufgetrieben: 576 Rinder, 1811 Schweine, 508 Kälber, 286 Schafe, zusammen 1376 Tiere.

Rinder. Bullen: Vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 136—140, vollfleischige jüngere 126—128, mäßig genährte, jüngere und gut genährte ältere 110. — Färsen und Kühe: Vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 150—154, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 130—134, mäßig genährte und Färsen 106—110, schlecht genährte Kühe und Färsen 80—85.

Kälber: Beste, gemästete Kälber 168—170, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 156—160, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 150, minderw. Säuger 136—140.

Schafe: Mastlämmer und jüng. Masthammel 150, ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 134, mäßig genährte Hammel und Schafe 114.

Schweine: Vollfleischige von 120 bis 150 Kg. Lebendgewicht 222—224, vollfleischige von 100 bis 120 Kg. Lebendgewicht 216—218, vollfleischige von 80 bis 100 Kg. Lebendgewicht 204—206, fleischige Schweine von mehr als 80 Kg. Lebendgewicht 190—196, Sauen und späte Kastrate 170—200.

Marktverlauf: ruhig.

Berliner Butternotierung

vom 29. Dezember 1926.

Die heutige amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Großhandel und Erzeuger, Fracht und Gebinde zu Lasten der Käufer, war je Pfund, für 1. Sorte 1,85, 2. Sorte 1,73, abfallende 1,49.

31	Maschinenwesen.	31

Zollermäßigungen für Maschinen.

Verordnung

des Finanz-, des Industrie- und Handelsministers und des Ministers für Landwirtschaft und staatliche Güter vom 22. Dezember 1926 über Zollermäßigungen (Dz. U. Nr. 128, Pos. 769).

§ 1. Bei der Einfuhr von Maschinen und Apparaten, die im Inlande nicht hergestellt werden und die einen Bestandteil von neu installierten kompletten Einrichtungen von Filialen von Industrieanstalten bilden, oder die zur Herabsetzung der Kosten bzw. zur Steigerung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen, kann ein ermäßigter Zoll von 20 Prozent des Normalzolls angewandt werden.

Der Finanzminister entscheidet im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister, welche Maschinen und Apparate den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen.

§ 2. Die Gültigkeit der Genehmigungen des Finanzministeriums, die auf Grund der Verordnungen über die Zollermäßigungen vom 23. Juli 1926 (Dz. U. Nr. 74, Pos. 430) und vom 30. Oktober 1926 (Dz. U. Nr. 112, Pos. 650) erteilt worden sind, wird bis zum 30. Juni (einschließlich) 1927 verlängert.

§ 3. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung Zollermäßigungen genießen könnten, die aber in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis 30. Juni 1927 (einschließlich) ohne Anwendung einer Zollermäßigung verzollt werden, kann der Unterschied zwischen dem normalen und ermäßigten Zoll zurückerstattet werden, wenn die Identität der Maschinen und Apparate bei der Verzollung bescheinigt wird.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni (einschließlich) 1927.

32 Molkereiwesen. 32

Begutachtung von Butter und Käse.

Die Wielkopolska Izba Rolnicza bittet uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

In der Presse erschien in den letzten Tagen eine Mitteilung über die Organisation einer Butter- und Käseschau durch das Zjednoczenie Mleczarskie na Wielkopolskę, Pomorze i Śląsk, Mleczarski Związek Przemysłowo-handlowy na Polskę und Milchwirtschaftlicher Verband, die am 28. Januar 1927 in Thorn stattfinden soll. In dieser Mitteilung wurde hervorgehoben, daß auch die Landwirtschaftskammer zu der Begutachtung eingeladen wurde. Die Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß sie an dieser Butterschau nicht teilnehmen wird und daß sie die Veranstalter noch vor der Veröffentlichung dieser Anzeige von ihrem ablehnenden Standpunkt verständigt hat. Die Landwirtschaftskammer hebt hervor, daß nur Butter- und Käseschauen, die durch staatliche Begutachtungskomitees, sowie durch maßgebende staatliche und Kommunalkomitees, sowie durch hierzu berechtigte Institutionen, die man mit der Veranstaltung solcher Schauen beantragt hatte, anerkennt.

Auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen veranstaltet die Landwirtschaftskammer Butterschauen, die als maßgebend anerkannt werden. Die Veranstaltung von Butter- und Käseschauen durch einzelne Berufsorganisationen oder Institutionen, die sich mit der Milchwirtschaft beschäftigen, stören die Einheitlichkeit der Butterschauen und setzen das Ziel und das Ansehen solcher Butterschauen herab.

33 Persönliches 33

Die Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß außer den Herren **Dr. Busse, Tupadli, Fenrych, Przybroda,** und **Sondermann, Przyborówko,** noch folgende Züchter für ihre Tätigkeit zwecks Hebung der Milchergiebigkeit beim Rindvieh im Kontrolljahr 1925/26 Auszeichnungen erhalten haben: Herr **Dr. Dybrowski,** Jeziorek — die bronzene Medaille, Herr **Medyński,** Nieprujzewo — ein Belobigungsschreiben.

Dem Direktor der Ackerbau- und Saatzuchtabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Herrn **Dr. Hermann Wagner-Breslau,** der lange Jahre Schriftleiter des „Landw. Zentralwochenblattes" war, wurde von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Berlin, mit der er von Posen aus stets enge Beziehungen unterhielt, die bronzene Max Eyth-Denkmünze verliehen. Anläßlich der Breslauer Ausstellung der D. L. G. erhielt Dr. Wagner nun die silberne Max Eyth-Denkmünze.

34 Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer. 34

Schützt die Getreidespeicher gegen Ratten und Mäuse.

Auf den Getreidespeichern, welche über Viehställen, besonders über Schweineställen gelegen sind, stellen sich als unwillkommene Gäste sehr häufig Ratten und Mäuse ein. Hohlräume unter Dielen bilden meistens ihre Schlupfwinkel und von hier aus gelangen sie durch Zerfressen der Dielen auf den Getreidespeicher. Durch die viel empfohlene Maßnahme, die Dielen aufzureißen und ein feinmaschiges Drahtnetz darunter zu spannen, wird allerdings verhindert, daß die schädlichen Nager die Dielen durchfressen und auf diesem Wege auf den Boden gelangen. Nichtsdestoweniger bleiben sie aber wohlgeborgen unter den Dielen und können von diesem sicheren Verstecke aus ihre Raubzüge unternehmen. Ein anderes, weniger bekanntes Mittel bietet aber die Möglichkeit, beiden Uebelständen abzuhelfen. Dieses besteht darin, daß man unter den Dielen einen Verputz anbringt, welcher aus gewöhnlichem Mörtel besteht, dem Glasscherben beigemengt sind; besonders sorgfältig sind die Ecken zu verputzen, da diese den scharfen Zähnen die besten Angriffspunkte bieten. Durch dieses Mittel wird aber nur eine günstige Wirkung erzielt werden, wenn die Glasscherben nicht zu groß und gleichmäßig im Mörtel verteilt sind.

B. H. K.

35 Pferde. 35

Rundfrage an unsere Mitglieder über Bezug von Kaltbluthengsten aus Deutschland.

Da vielfach bei unseren Mitgliedern der Bedarf an guten Kaltbluthengsten besteht, im Inlande hingegen ein großer Mangel an gutem, schwerem Zuchtmaterial herrscht, müßte dieser Mangel durch Bezug aus dem Ausland, vor allem aus den alten Zuchtgebieten des schweren Pferdes aus Deutschland, gedeckt werden Wir bitten daher unsere Mitglieder, uns mitzuteilen, ob und wieviel Stück Absatzfüllen der rheinisch-belgischen Rasse sie wünschen, damit wir uns ein Bild machen können, wieweit Interesse für solches Pferdematerial bei unseren Mitgliedern vorhanden ist. Diese Anmeldungen sind vorläufig noch nicht bindend, sondern haben nur informatorischen Charakter. Es wäre zweckmäßig, wenn eine größere Bestellung auf einmal gemacht werden könnte, da sich auf diese Weise die Unkosten niedriger stellen würden.

Anmeldungen sind bis zum 25. Januar an die Landw. Abteilung der WLG. zu richten.

36 Rindvieh. 36

Praktischer Kursus für Melker.

Die Landwirtschaftskammer bringt folgendes zur Kenntnis: Unabhängig von dem zehntägigen Kursus für Viehpfleger, der auf dem **Gute Nieprujzewo** in der zweiten Februarhälfte l. J. stattfinden soll, findet auf dem Gute **Racot, Kr. Kosten,** ein praktischer Kursus für Melker unter der persönlichen Leitung des Herrn Direktor **Siemieński** statt. Der Kursus dauert 2—3 Tage und macht die Teilnehmer mit dem rationellen Melken der Kühe vertraut. Die Teilnehmergebühr für den Kursus beträgt 20 zł. Der Kursus findet in der zweiten Februarhälfte statt, je nach der Anzahl der angemeldeten Kandidaten. Die Teilnehmerzahl kann 15 Personen nicht überschreiten.

Die Gutsverwaltungen können in erster Linie Melker anmelden, da die Aufnahme von Melkern von den freien Stellen abhängig sein wird. Anträge zwecks Aufnahme mit der Teilnehmergebühr von 20 zł sind an die Landwirtschaftskammer (Wielkopolska Izba Rolnicza, Wydział Hodowli Zwierząt) zu richten. Um den einzelnen Gütern die Ausbildung einer größeren Anzahl von Melkern und Melkerinnen mit einer rationellen Melkung zu erleichtern, ist die Landwirtschaftskammer bereit, an Ort und Stelle einen ausgebildeten Melker zu schicken. Die Gebühr für jeden Aufenthaltstag des Melkers beträgt 15 zł, sowie Rückzahlung der tatsächlich entstandenen Reisekosten. Anträge um Zusendung eines fachlich ausgebildeten Melkers sind zugleich mit der Gebühr an die Landwirtschaftskammer (Wydział Hodowli Zwierząt) zu richten.

39 Schafe und Wolle. 39

Gründung einer Schafzuchtgesellschaft.

Die Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß am 29. Dezember 1926 die Großpolnische Schafzüchter- und Schäfereibesitzer-Gesellschaft (Wielkopolskie Tow. Hodowców Owiec i Właścicieli Owczarń) mit dem Sitz in Posen ins Leben gerufen wurde. Die Verwaltung dieser Gesellschaft führt die Großpolnische Landwirtschaftskammer.

Einrichtung von Schafbockhaltereien.

Mit unverzinslichen Staatsdarlehen.

Von Oberregierungsrat Dr. phil. Jan Gerriets-Berlin.

Wenngleich diese Ausführungen die Verhältnisse in Deutschland im Auge haben, so können sie doch in Polen zum mindesten dazu anspornen, nach einem Wege zu suchen, der auch unseren Schafhaltern den Auf- und Ausbau der Zuchten erleichtert. Denn auch in Polen können wir an unserer Schafzucht ähnliche Abbauerscheinungen beobachten wie an der deutschen, und auch die hiesige Schafzucht braucht dringend Hilfe, wenn sie nicht ein kümmerliches Dasein führen soll. Vielleicht könnten durch unsere Landwirt-

schaftskammern bei der Regierung Mittel erwirkt werden, die zur Hebung unserer Schafzucht beitragen könnten. Es würde sich empfehlen, wenn aus dem Kreise der Schafzüchter selbst Schritte in dieser Richtung unternommen werden möchten. Die Schriftleitung.

Unsere Schafhaltung hat einen Knax bekommen. Die amtliche Zählung vom 1. Dezember 1925 weist gegenüber der vom 1. Dezember 1924 in Deutschland einen um 993 250 Stück geringeren Bestand an Schafen aus. In Preußen haben wir folgendes Bild:

1. Dezember 1925 . . .	3 177 505 Schafe,
1. Dezember 1924 . . .	3 827 040 Schafe,
daher Rückgang . . .	649 535 Schafe, oder 16,97 %,
1. Dezember 1913 . . .	3 345 514 Schafe.

Amtliche Zählung hin, amtliche Zählung her. Wir mögen die Mängel der ziffernmäßigen Erhebung einschätzen wie wir wollen. Soviel steht fest: Unsere heimische Schafhaltung hat zahlenmäßig den Rückzug angetreten. Aus strategischen Gründen? Ich möchte es bezweifeln. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, der grausame Druck der Finanzämter, werden in dem Bemühen, das Notwendigste zu schaffen, vielfach den Schafen das Leben gekostet haben. Ob aber nicht nebenher auch noch eine falsche Einstellung der Landwirte der Schafhaltung gegenüber einherlief? So etwa:

„Ach was, die Schafhaltung kommt zu teuer, der rechte Schäfer oder Schafmeister ist nicht zu finden, die Schafe kosten nichts, die Wolle bringt keinen Preis, überhaupt die Schafhaltung hat sich überlebt. Für unsere Zeit paßt das Schaf nicht mehr."

Seien wir ehrlich. Hier und dort darf man feststellen, daß trotz weitreichender Aufklärung der Landwirte in betriebswirtschaftlichen Fragen ein tiefer Schatten an Stelle der sonst so kühnen Geistesblitze sich senkt, wenn das Kapitel „Schafzucht und -haltung" in den Kreis der Erörterung gezogen wird. Trotz der Lebensarbeit eines Geheimen Regierungs- und Landesökonomierats Professor Dr. Dr. h. c. Friedrich Aereboe! Bedauerlich, sehr bedauerlich! Wir sollten doch endlich wissen, daß die Schafhaltung auch unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen, ja nicht zuletzt gerade in intensiv geleiteten Betrieben, seine volle Daseinsberechtigung nicht nur beanspruchen darf, sondern hat, wenn nur unter Anpassung an die gegebene örtliche und wirtschaftliche Lage, die Schafhaltung richtig eingestellt ist. Weitere Gebiete in Deutschland, die sich rühmen dürfen, über glänzend und weitsichtig geführte Wirtschaften zu verfügen, räumen der Schafhaltung seit langem einen breiten und wachsenden Raum im Rahmen der übrigen Tierhaltung ein. Weshalb? Aus purem Vergnügen und dösigem Eigensinn — kaum. Wohl aber weist der Rechenstift hier nach: Die Schafhaltung schließt im Kontobuch mit einem Plus überm Strich ab.

Acht Jahre nach Friedensschluß mag ein Seitenblick auf Großbritannien gestellt sein. Gelegentlich einer längeren Studienreise, die ich in diesem Sommer zusammen mit den Herren: Universitätsprofessor Dr. Jonas Schmidt-Göttingen, Güterdirektor der Stadt Berlin, Diplomlandwirt Dr. Ruths und Diplomlandwirt Karl Müller, Direktor der Versuchswirtschaft für Schweinehaltung, -fütterung und -zucht in Ruhlsdorf, Kreis Teltow, durch englische Zuchtgebiete, durch Hoch-, Stamm- und Gebrauchszuchten machen durfte, sahen wir auf Schritt und Tritt: Der englische Züchter läßt seinen Schafen eine bevorzugte Haltung und Pflege angedeihen. Das beste Futter, die schönste Weide, ist ihm gerade gut genug für seine wolltragenden Haustiere. Und er findet seine Rechnung dabei. Ich bin weit davon entfernt, das englische Vorbild schlechtweg auf deutsche Verhältnisse übertragen zu wollen, aber zum Nachdenken möchte es doch anregen.

Deutsche Sachverständige haben seit Jahren nachdrücklichst darauf hingewiesen und — meiner unmaßgeblichen Meinung nach — schlüssig bewiesen, daß unsere Schafhaltung nach neuzeitlichen Grundsätzen in den Wirtschaftsplan — einerlei, ob Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb — eingegliedert, durchaus ihre Berechtigung neben einer tüchtigen Rindvieh- und aufstrebenden Schweinezucht haben kann. Nur müssen wir uns klar machen: Leisten, d. h. eine Rente verbürgen, einen Ueberschuß abwerfen kann das Schaf nur dann, wenn es richtig gehalten und gefüttert wird. Ein Schaf, das auf einer erbärmlichen Weide — um keinen anderen zwar passenderen Ausdruck zu gebrauchen — gehalten wird, kann allerdings auf dem Schlachthof keinen hohen Preis bringen, und der Hausfrau der Stadt das Kochen nicht zur angenehmen Betätigung machen. Lieferung von Ware bester Beschaffenheit dürfte mit ein Mittel sein, um den Verbrauch an inländischem Schaf- oder Hammelfleisch wesentlich zu steigern und auf weitere Sicht annehmbare Preise zu erzielen. Wie überall — könnte es anders sein? — ertönt auch hier der Schlachtruf: Lieferung von erstklassiger Weide oder, wie wir zu deutsch sagen: Qualitätsware ist die Losung.

Unsere Nachbarn nördlich und westlich: Die Dänen und die Holländer haben seit Jahren auf allen Gebieten der Tierzucht bewiesen, was mit der Lieferung von Qualitätsware zu erreichen ist. Und die Züchter beider Länder sind bei diesem Verfahren nicht schlecht gefahren. Ei, ganz gewiß nicht. Sollen wir nun immer noch wie das blonde, lang bezopfte Gretchen am Schlagbaum stehen und zusehen, wie unsere Nachbarn „Geld machen"? Ich habe trotz allem die Hoffnung: Was die drüben können, das leisten wir auch. Die Schwierigkeiten mögen bei uns größer sein, aber wäre das ein Grund, einem indischen Fakir gleich den Kopf in den Sand zu stecken? Nein, nur durch Rühren und Wirken kommen wir weiter, auch in schlechten Zeiten, nie aber durch Schimpfen, Stöhnen und alles „bie Ollen loten". Freilich, einer allein schafft es nicht, es müssen möglichst viele Schafhalter und tunlichst in allen Gauen der gemeinsamen Heimat frisch ans Werk gehen.

Zweckdienliche Fütterung — bessere Ware — auskömmliche Preise!

Neben anderen Mitteln hat das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geglaubt, in diesem Jahre die Schafhaltung durch Gewährung von zinsfreien Darlehen für die Einrichtung guter Bockhaltereien anspornen zu sollen. Es versteht sich, daß diese zinsfreien Darlehne — die Pferdezüchter müssen ihre Staatsdarlehen mit 3% verzinsen — in erster Linie den bäuerlichen Schafhaltern, Gemeinde- und Genossenschaftsschäfereien zugute kommen. Es soll die Anschaffung bester Böcke aus leistungsfähigen Zuchten gefördert werden. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind je nach den geltenden örtlichen und provinziellen Verhältnissen von den einzelnen preußischen Landwirtschaftskammern festgesetzt worden und somit für die einzelnen Provinzen — naturgemäßig und mit Recht — nicht ganz einheitlich. Immerhin mag es geraten sein, wenn ich hierunter die Bedingungen im Wortlaute folgen lasse, die auf Anregung des Verbandes des Deutschen schwarzköpfigen Fleischschafes in der Provinz Westfalen die Landwirtschaftskammer Münster i. W. erlassen hat und die die Genehmigung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden. Sie lauten:

Bestimmungen

über die Gewährung von zinslosen Staatsdarlehen zum Ankauf von Schafzuchtböcken für Gemeinden, Genossenschaftsschäfereien, örtliche Schafzuchtvereine usw. in der

Provinz Westfalen.

I. Zweck der Staatsdarlehen: Die Gewährung der Staatsdarlehen soll die Gemeinden, Genossenschaftsschäfereien und örtliche Schafzuchtvereine in die Lage versetzen, durch Ankauf von wertvollen Vatertieren eine bessere Nachzucht zu erzielen, um die Schafhaltung auf einen höheren wirtschaftlichen Stand zu bringen.

II. Gewährung der Darlehen:

1. Die Staatsdarlehen werden nur an Gemeinden, Genossenschaftsschäfereien und ört-

liche Schafzuchtvereine gegeben, in deren Herde eine Anzahl Besitzer ihre Schafe vereinigen.

2. Die Gemeinden, Genossenschaftsschäfereien und Schafzuchtvereine müssen die Gewähr dafür bieten, daß die mit den Darlehen angekauften Böcke sachgemäß gehalten, gefüttert und zum Decken benutzt werden.

3. Die Böcke müssen Eigentum der Gemeinde, Genossenschaft oder des örtlichen Schafzuchtvereins sein. Böcke, welche in den Besitz des Schäfers übergehen, erhalten keine Beihilfe.

4. Darlehen werden nur für Böcke gewährt, welche nach den Richtlinien des Herdbuchvereins für das Deutsche schwarzköpfige Fleischschaf in der Provinz Westfalen angekört sind und welche unter Mitwirkung des Sachverständigen der westfälischen Landwirtschaftskammer angekauft werden.

5. Die mit Darlehen gekauften Böcke müssen mindestens 2 Jahre in derselben Herde zum Decken verwendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit verfällt das Darlehn zugunsten des Empfängers. Vor Ablauf dieser Zeit ist ein Verkauf nur mit Einverständnis der Landwirtschaftskammer Münster i. W. gestattet, in diesem Falle ist von der betreffenden Vereinigung auf eigene Kosten ein gleichwertiger Bock innerhalb eines Monats zu beschaffen. Erfolgt dieser Ankauf nicht, so ist das Darlehn restlos zurückzuzahlen.

6. Nach Ablauf der Verpflichtungszeit sind die Böcke, wenn sie nicht mehr zur Zucht benutzt werden sollen, rechtzeitig der Landwirtschaftskammer zu dem Preise, welche die betreffende Vereinigung beim Ankauf aus eigenen Mitteln bezahlt hat, zum Verkauf anzubieten, um bei Geeignetheit des Bockes eine Ueberweisung an andere Vereinigungen vornehmen zu können. Wird seitens der Landwirtschaftskammer auf weitere Verwendung des Bockes verzichtet, so kann er freihändig verkauft werden.

7. Die Verwendung der mit Staatsdarlehen angekauften Böcke über den Rahmen der eigenen Herde ist untersagt, bei Uebertretung verfällt die Staatsbeihilfe.

8. Für die Voraussetzungen und die Durchführung der Bestimmungen haften die Gemeinden, Genossenschaftsschäfereien oder die Schafzuchtvereine.

III. **Die Staatsdarlehen werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:**

1. Die Höhe des Darlehens beträgt im allgemeinen 50% des Ankaufspreises, bei besonders wertvollen Tieren kann eine höhere Beihilfe gewährt werden. Entstehende Nebenkosten (Fracht usw.) dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Der Antrag auf ein Darlehen muß alljährlich bis zum 1. März bei der Schafzuchtabteilung der Westfälischen Landwirtschaftskammer in Paderborn i. W. gestellt werden, damit eine Besichtigung der Herden vor dem Ankauf stattfinden kann.

3. Den Beauftragten der Landwirtschaftskammer steht das Recht zu, die Herden alljährlich nach eigenem Ermessen nachzuprüfen und eine Abstellung festgestellter Mängel zu verlangen.

4. Die Kosten der auszufertigenden Schuldurkunde einschließlich des Stempels trägt der Darlehnsempfänger.

5. Erfüllungsort ist ausschließlich Münster.

*

Nach ähnlichen Grundsätzen sind die Bestimmungen bei den anderen preußischen Landwirtschaftskammern ausgearbeitet. Jedenfalls ergeht an die Herren Schafzüchter und -halter, aber auch an die Herren Schafmeister und Schäfer das Ersuchen, die einschlägigen Bestimmungen von der zuständigen Landwirtschaftskammer anzufordern und mit allem Nachdruck dahin zu streben, daß von der Einrichtung weitgehender Gebrauch gemacht wird und die den Landwirtschaftskammern zu diesen Zwecken überwiesenen Staatsmittel auch ihrem Bestimmungszwecke restlos zugeführt werden und nicht nutz- und zinslos auf der Kasse oder gar infolge Nichtbeanspruchung — für die Einrichtung von Bullen- oder Eberhaltereien Verwendung finden. Ich schreibe diese Worte mit Vorbedacht! Denn kürzlich machte die Landwirtschaftskammer einer westlichen preußischen Provinz die Mitteilung, bislang seien Anträge auf Gewährung von zinsfreien Darlehen für die Einrichtung von Schafbockhaltereien kaum oder gar nicht eingelaufen. Ich kann nur annehmen, daß die schafhaltenden Landwirte der betreffenden Provinz die Bestimmungen nicht kennen. Denn es wäre zweifellos recht bedauerlich, wenn die Schafhalter diese immerhin nicht ungünstige Gelegenheit ungenutzt verstreichen ließen. Freilich, wenn der Staat das Geld nicht als zinsfreies Darlehen, sondern als (für den Staat) verlorene Beihilfe, als Fonds perdu, wie wir im Deutschen sagen, geben könnte, wäre dies wohl besser. Doch nach Lage der Dinge geht dies nicht, beim besten Willen nicht. Und was den Bullen- und Eberhaltereien recht ist, mag uns billig sein.

Ich glaube doch, daß die zinsfreien Staatsdarlehen mit eins der Mittel sein könnten, um unserer Schafhaltung zu helfen, den Weg eines gradlinigen Aufstiegs zu finden.

In diesem Sinne: **Helft mit zur Einrichtung von guten Schafbockhaltereien unter Verwendung von zinsfreien Staatsdarlehen!**

Die einzelnen preußischen Landwirtschaftskammern erteilen bereitwilligst und kostenfrei Auskunft.

41 Steuerfragen. 41

Bemerkungen zum neuen Stempelgesetz.

Bei den Quittungen des Art. 136 ff. des Gesetzes ist noch unseren Ausführungen auf Seite 738 vor. Jahrgang hinzuzufügen: Man hat zu unterscheiden Quittungen, welche über die Rückgewähr eines Geldbetrages gegeben werden, der einem Bankinstitut (Kreditgenossenschaft) zur Verzinsung gegeben worden ist, und Quittungen, welche einem Bankinstitut nicht aus einem verzinslichen Depositenkonto oder von einer Waren- usw. Genossenschaft erteilt werden. Bei ersteren Quittungen beträgt die für alle geltende Befreiungsgrenze 100 Zloty, bei letzteren dagegen nur 50 Zloty. Warengenossenschaften sind keine Bankinstitute, können daher auch nicht die nur für die Bankinstitute bestimmten Vorschriften anwenden.

Die Quittungssteuer (Art. 136) gilt auch bei Rückgewähr oder Annahme von Wertpapieren zum Depot, ebenfalls „von anderen Gegenständen“. Auch hier beträgt die unterste Stempelgrenze 50 Zloty. Zahlt also z. B. eine Warengenossenschaft aus einem laufenden Konto an ein Nichtmitglied einen Betrag zurück, welcher 50 Zloty übersteigt, so ist der Stempel von dem Nichtmitglied zu entrichten. Dasselbe gilt aber auch, wenn eine Bankgenossenschaft einem Nichtmitgliede einen Betrag auszahlt, der nicht aus einem „zur Verzinsung gegebenen Geldbetrage“ stammt. Auch hier ist die Befreiungsgrenze 50 Zloty.

Der Wert von Wertpapieren wird nach dem niedrigsten Börsenkurse von dem dem Geschäft vorhergehenden Tage geschätzt, bei Nichtvorhandensein einer Börse am Orte des Geschäfts oder am Erfüllungsorte oder bei Nichtnotierung am vorhergehenden Tage nach dem Kurse aus den letzten drei Tagen an der nächstgelegenen Börse. Liegt keiner der obigen Fälle vor, so kann der Kurs durch die Handelskammer bestimmt werden (Art. 8). Zloty in Gold werden nach der täglichen Veröffentlichung im Monitor Polski für Feingold berechnet. Die ausländischen Valuten werden in gleicher Art wie Wertpapiere eingeschätzt.

Nimmt eine Warengenossenschaft ein Darlehen für ihren Geschäftsbetrieb auf und stellt sie dabei einen Schuldschein aus, so ist dieser mit 0,5 Prozent des Wertes zu verstempeln, nicht etwa nur mit 20 Gr., welcher Satz nur für Bankgenossenschaften bei der Annahme von Geld zur Verzinsung gilt. Hier kommt es auch nicht auf die Mitgliedschaft des Geldgebers an.

Zahlungsanweisungen (Art. 126 ff.), bei denen die Zahlung nicht von einer Frist von über einer Woche nach Ausstellung der Anweisung abhängig ist, also alle Anweisungen, bei denen eine Zahlungszeit überhaupt nicht angegeben ist, wie es regelmäßig der Fall ist, sind stets stempelfrei.

Betreffs des Wechselstempels machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Wechselstempel von Genossenschaften nur entwertet werden darf bei Wechseln, bei denen die Genossenschaft Aussteller ist und welche an ihre eigene Order lauten oder zu ihren Gunsten, und bei eigenen Wechseln des Kunden, die ebenfalls an die Order der Genossenschaft oder zu ihren Gunsten lauten. Wechsel, die an die Order einer anderen Person lauten, dürfen also nicht verstempelt werden.

Der neue Wechselstempeltarif:

bei einer Wechselsumme			bis	50	Złoty	einschl.	0,20	Złoty
über	50	Złoty	bis	100	„	„	0,30	„
„	100	„	„	200	„	„	0 60	„
„	200	„	„	300	„	„	0,90	„
„	300	„	„	400	„	„	1,20	„
„	400	„	„	500	„	„	1,50	„
„	500	„	„	600	„	„	1.80	„
„	600	„	„	700	„	„	2,10	„
„	700	„	„	800	„	„	2,40	„
„	800	„	„	900	„	„	2,70	„
„	900	„	„	1000	„	„	3,00	„
„	1000	„	„	2000	„	„	6,00	„
„	2000	„	„	3000	„	„	9,00	„
„	3000	„	„	4000	„	„	12,00	„
„	4000	„	„	5000	„	„	15,00	„
„	5000	„	„	6000	„	„	18,00	„
„	6000	„	„	7000	„	„	21,00	„
„	7000	„	„	8000	„	„	24,00	„
„	8000	„	„	9000	„	„	27,00	„
„	9000	„	„	10000	„	„	30,00	„

u. s. w. steigend um je 3 zł für jedes angefangene Tausend.

Zum neuen Wechselstempel.

Verordnung

des Finanzministers vom 14. Dezember 1926 über die Stempelgebühren bei Wechseln (Dz. U. Nr. 127, Poz. 745).

Auf Grund des Art. 9 (erster Absatz) des Gesetzes vom 26. Oktober 1921 über Stempelgebühren bei Wechseln (Dz. U. 1922, Nr. 38, Poz. 313) sowie auf Grund des Art. 176 (letzter Satz) des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über die Stempelgebühren (Dz. U. Nr. 98, Poz. 570) wird verfügt:

§ 1. Wird ein Wechsel ohne Angabe des Schuldbetrages und des Ausstellungsdatums (Art. 1, vierter und fünfter Absatz des Gesetzes vom 26. Oktober 1921 über Stempelgebühren bei Wechseln) ausgestellt und die Stempelgebühr von 18 Złoty (§ 2 der Verordnung vom 19. Mai 1924, Dz. U. Nr. 50, Poz. 513) vorschriftsmäßig entrichtet, dann kann die Zuzahlung (Art. 1, vierter Absatz des angezogenen Gesetzes vom Jahre 1921) nur bis Ende Februar 1927 geleistet werden. Die Zuzahlung hat grundsätzlich nach Eintragung der Wechselsumme zu erfolgen. Vorher wird die Zuzahlung nur in dem Falle angenommen, wenn der vom Steuerzahler zu entrichtende Betrag mindestens 12 Złoty beträgt.

Beginnend mit dem 1. März 1927 werden auf die im vorigen Absatz genannten Wechsel die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über Stempelgebühren (Dz. U. Nr. 98, Poz. 570) angewandt.

§ 2. Wechsel, die im Auslande vor dem 1. Januar 1927 ausgestellt sind und nach Polen in der Zeit vom 1. Januar 1927 an eingeführt werden, unterliegen gemäß Art. 179 (zweiter Absatz) des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über die Stempelgebühren (Dz. U. Nr. 98, Poz. 570) den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3. Die Prolongation eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Stempelgebühren vom 1. Juli 1926 ausgestellten Wechsels, die in der Zeit der Geltungskraft dieses Gesetzes vorgenommen wird, unterliegt keiner Stempelgebühr.

§ 4. Zwecks Entrichtung der Stempelgebühr von nachstehend genannten Wechseln, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Stempelgebühren von 1926 ausgestellt worden sind, und unter das Gesetz vom 26. Oktober 1921 (Dz. U. 1922, Nr. 38, Poz. 313) fallen, und zwar:

1. von Blankowechseln (§ 1 dieser Verordnung),
2. von Wechseln, die im Auslande ausgestellt und nach Polen vor dem 1. Januar 1927 eingeführt werden,
3. von gegen Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln, die vor Ablauf von drei Monaten vom Ausstellungsdatum an zur Zahlung nicht vorgelegt wurden,
4. von Wechseln mit bezeichnetem Fälligkeitstermin, die vor Ablauf von drei Monaten vom Ausstellungsdatum an zur Zahlung nicht vorgelegt wurden, sind die Wechsel dem Finanzamt vorzulegen (§ 16 der Verordnung vom 20. November 1926 (Dz. U. Nr. 123, Poz. 713), das der in § 156 der genannten Verordnung vom 20. November 1926 bezeichneten Weise verfährt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

Anmerkung.

Es handelt sich um die Uebergangsvorschrift für Blankowechsel, welche die Gläubiger am 1. Januar 1927 bei sich unausgefüllt liegen haben. Diese Wechsel mußten, wenn sie weder Ausstellungsdatum noch Schuldbetrag enthielten, nach dem bisherigen Gesetz mit einem angenommenen Schuldbetrage von 2500 Złoty doppelt verstempelt werden, also mit 18 Złoty. Wird nun als endgültige Summe ein höherer Betrag eingesetzt, als 2500 Złoty, so kann bis zum Ende Februar 1927 die erforderliche Zuzahlung noch nach der Eintragung, und zwar innerhalb acht Tagen, entrichtet werden. Will man die Summe bis Ende Februar nicht einsetzen, so hat man bis zu diesem Zeitpunkt vor Ausfüllung mindestens 12 Złoty zuzuzahlen, damit der neue Satz für Blankowechsel von 30 Złoty erreicht wird. Vom 1. März 1927 an werden auf solche Wechsel die neuen Bestimmungen angewandt, d. h. es muß vor der ersten Unterschrift (Art. 123) die der ausgefüllten Summe entsprechende Gebühr entrichtet werden. Kennt man die Summe nicht und ist sie vielleicht höher als 10 000 Złoty, d. h. mit einem Stempel von 30 Złoty und darüber zu verstempeln, so muß man eine Stempelmarke von 30 Złoty entwerten. Weiß man aber z. B., daß der auszufüllende Betrag keinesfalls 5000 Złoty übersteigen wird, so genügt ein Betrag von 15 Złoty, da ja dann keine höhere Summe eingetragen wird, als sie dem gezahlten Stempel entspricht. Zu bemerken ist noch, daß die vorstehenden Vorschriften des neuen Gesetzes für einen gezogenen Wechsel an die eigene Order des Ausstellers die Einzahlung des Wechselstempels erst vor dem Akzept oder vor Anbringung des ersten Indossaments verlangen (Art. 123). Man kann also einen solchen Wechsel nur mit der Unterschrift des Ausstellers bei sich besitzen oder versenden, auch ohne Ausfüllung der Summe, ohne eine Verstempelung vorzunehmen. Will man jedoch die Summe trotz Akzepts oder Indossaments unausgefüllt lassen, so muß dabei wie oben verfahren werden, die Verstempelung als Blankowechsel also vor Akzept oder erstem Indossament vorgenommen werden.

Der Stempeltarif für Rechnungen und Quittungen über die Ausführung eines Kaufvertrages über eine bewegliche Sache (Ware), in denen also sowohl die Ware wie der Preis angegeben wird:

bis	20	Złoty	stempelfrei					
über	20	„	bis	50	Złoty	Stempel	0,10	Złoty
„	50	„	„	100	„	„	0,20	„
„	100	„	„	150	„	„	0,30	„
„	150	„	„	200	„	„	0,40	„
„	200	„	„	250	„	„	0,50	„
„	250	„	„	300	„	„	0,60	„
„	300	„	„	350	„	„	0,70	„
„	350	„	„	400	„	„	0,80	„
„	400	„	„	450	„	„	0,90	„
„	450	„	„	500	„	„	1,00	„
„	500	„	„	550	„	„	1,10	„
„	550	„	„	600	„	„	1,20	„
„	600	„	„	650	„	„	1,30	„
„	650	„	„	700	„	„	1,40	„
„	700	„	„	750	„	„	1,50	„
„	750	„	„	800	„	„	1,90	„
„	800	„	„	850	„	„	1,70	„
„	850	„	„	900	„	„	1,80	„
„	900	„	„	950	„	„	1,90	„
„	950	„	„	1000	„	„	2,00	„

Darüber hinaus steigt die Gebühr für jede angefangene oder volle 50 Zloty um 10 Groschen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Die Kapitalertragssteuer.

Das Gesetz über die obige Steuer gilt bereits seit dem Jahre 1920 in allen Teilgebieten, mit Ausnahme von Oberschlesien. Wir erinnern hiermit an seine Bestimmungen.

I. Der Steuer unterliegen die Einkommen aus Einlagen in laufender Rechnung und aus anderen verzinslichen Einlagen (die Guthabenzinsen) in Bankunternehmen und Kreditinstitutionen, also auch in den genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen und Vorschußvereinen. Jedoch sind die Zinsen aus Einlagen und laufenden Rechnungen in denjenigen Spar- und Darlehnskassen, welche als Institute des Kleinkredits gelten, frei von der Steuer. Als solche gelten auch jetzt noch diejenigen, welche Darlehen nur bis zu 800 Zloty einschließlich, und zwar nur an Mitglieder, an eine Einzelperson erteilen. Treiben solche Darlehnskassen gleichzeitig Warenhandel, so sind die nichtbezahlten Kaufpreise für Waren nicht als Darlehen aufzufassen, da die Kasse hier nicht als Kreditinstitut handelt, sondern als Warengenossenschaft. Sie können jedoch den Charakter als Darlehen annehmen, wenn die Kasse den Kaufrest über die übliche Zeit hinaus stundet, und auch sonst steuerpflichtig sein. (Siehe unter 3.) Es ist hier die Gestaltung des Einzelfalls zu berücksichtigen. In allen anderen Genossenschaften ist also die Steuer zu entrichten. Die Steuer beträgt 10 Prozent der ausbezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen. Man hat hier aber zu unterscheiden zwischen Spareinlagen und Einlagen auf laufender Rechnung und eigentlichen Kontokorrentrechnungen. Bei Spareinlagen und Einlagen auf laufender Rechnung kann keine Schuld entstehen. Die 10 Prozent werden einfach von den dem Einleger gutgeschriebenen Zinsen berechnet. Anders ist es bei den laufenden Rechnungen, bei denen auf beiden Seiten Forderungen und Schulden gegeneinander gestellt und verrechnet werden, den eigentlichen Kontokorrentrechnungen. Hat hier der Kunde infolge von Gutschriften Zinsforderungen, so werden diese nicht als besonderer Kapitalertrag angesehen, sondern es wird nur der Zinssaldo versteuert, der ihm bei Abschluß der Kontokorrentrechnung aus der Gegenüberstellung der beiderseitigen Zinsen gutgeschrieben wird. Von diesem Zinssaldo und bei Spareinlagen und anderen verzinslichen Einlagen von den gutgeschriebenen Zinsen wird die Ertragsteuer berechnet und dem Gesetze entsprechend dem Kunden belastet, da Steuerträger der Kunde und die Bank nur zur Abführung verpflichtet ist. Der Steuerbetrag wird einem besonderen Steuerkonto gutgeschrieben, von dem er abgeführt wird. Werden für den Kunden mehrere Sonder-Kontokorrentkonten geführt, so wird der Zinssaldo aus allen zusammen genommen berechnet. Die Abschätzung hat in folgender Weise zu geschehen:

1. Bei Depositenkonten, also Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung binnen 14 Tagen nach jedem periodischen Abschluß der Konten, also nicht etwa immer nach Abschluß des Geschäftsjahres, sondern z. B. halbjährlich bei halbjährigem Kontoabschluß;

2. bei Kontokorrentkonten, also bei solchen, bei denen auf der Habenseite und auf der Sollseite Zinsen berechnet werden, binnen zwei Monaten nach Abschluß des für das betreffende Unternehmen geltenden Geschäftsjahres (also nicht Kalenderjahres).

Kann man die Frist von 14 Tagen unter 1 nicht einhalten, so muß man eine provisorische Summe einzahlen und in der Erklärung (siehe unten) zum Ausdruck bringen, daß es sich um eine provisorisch berechnete Summe handelt. Die endgültige Zahlung hat dann spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

Wird ein Konto vor dem periodischen Abschluß der Konten bzw. im Laufe des Geschäftsjahres geschlossen, so wird der Betrag der Steuer nicht besonders abgeführt, sondern mit den Beträgen aus den noch lebenden Konten.

Bei der Abführung ist eine Aufstellung (wykaz) auf einem besonderen Formular in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und der Finanzkasse einzureichen. Eine besondere Aufstellung über die Berechnung der einzelnen Beträge ist hier nicht erforderlich.

Genossenschaften, welche den Anspruch auf Steuerfreiheit erheben, haben zur Vermeidung von Rückfragen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Behörde, welche die Gewerbesteuer veranlagt, zu benachrichtigen, daß sie keine Steuer abgeführt haben und daß sie Darlehen nur bis 800 Zl., und zwar an wen, den höchsten Kredit erteilt haben.

II. Die Steuer von der on call-Rechnung. Der Ausdruck ist bei uns ungebräuchlich. Das Gesetz versteht darunter nur solche Konten in laufender Rechnung, welche folgende Merkmale haben. Sie müssen 1. als laufende Rechnungen vereinbart sein, 2. sie müssen nur Schuldkonten sein, 3. sie müssen gesichtet sein durch Hinterlegung von Wertpapieren oder von Waren oder durch eine Sicherungshypothek. Solche on call-Konten also sind nicht die ohne eine solche Sicherung geführten Konten, auch wenn sie durch Bürgschaft gesichert sind oder wenn für sie ein eigener Wechsel oder ein gezogener Wechsel oder ein Schuldschein ausgestellt wird oder ein Pfand bestellt wird, welches nicht eine Ware ist, d. h. nicht eine zum Verkauf bestimmte Sache. Es handelt sich hier also nicht um richtige Kontokorrentrechnungen, bei denen auf beiden Seiten Leistungen einander gegenübergestellt werden, sondern um einseitige laufende Rechnungen, bei denen nur Debetbeträge entstehen können, die dann zurückgezahlt werden. Werden für den Kunden mehrere getrennte Konten getrennt geführt, von denen eines ein on call-Konto ist, so müssen auch die Steuern verschieden berechnet werden, also besonders bei den anderen Konten von dem endgültigen Zinssaldo aus allen diesen Konten zusammengenommen und besonders von dem on call-Konto. Bei dem on call-Konto wird die Steuer von den Schuldzinsen erhoben. Die Steuer beträgt 0,540 vom Hundert jährlich „im Verhältnis zur Zeit und der Summe des Darlehns". Sie wird berechnet, indem man wie üblich die Summe der Debetzinszahlen ausrechnet und dann diese Zinszahlsumme mit der Zahl 15 multipliziert und die gefundene Zahl durch 10 000 teilt. Betragen also die Zinszahlen z. B. 32 486, so beträgt die Steuer (32 486×15) : 10 000 = 48,73 Zloty.

Die on call-Rechnungen müssen mindestens alle halbe Jahre abgeschlossen werden. Die Frist der Einzahlung an die Finanzkasse beträgt 14 Tage nach dem periodischen Kontoabschluß, auch für die im Laufe der Periode geschlossenen Konten.

III. Die Steuer von 10 Prozent von verzinslichen Anlagen ist auch von den Kapitalien zu zahlen, welche natürliche Personen und solche juristische Personen, welche ihre Geschäftsberichte nicht zu veröffentlichen brauchen, an solche Handels- und Industrieinstitute in irgend einer Form ausleihen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Zur öffentlichen Rechnungslegung sind verpflichtet die Genossenschaften, nicht aber die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wenn also eine Genossenschaft bei einer anderen Genossenschaft verzinsliche Kapitalien stehen hat, so wird keine Steuer erhoben. Die Steuer wird aber erhoben, wenn eine Privatperson oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung verzinsliche Einlagen bei einer industriellen oder Handelsgenossenschaft hat. Als solche Kapitalien werden nach der Erläuterung der Finanzkammer angesehen: „Kapitalien ohne Rücksicht darauf, in welcher Form oder aus welchem Rechtstitel die Forderung auf das Kapital entstanden ist, ob es eine Einlage auf Zinsen ist oder ob es ein zum Betriebe geliehenes Kapital ist oder eine Forderung des Lieferanten oder auf Grund eines anderen Rechtstitels. Die Steuer beträgt 10 Prozent von den ausgezahlten Zinsen oder von den Zinsen, welche dem Gläubiger zu seiner Forderung zugeschrieben worden sind. Die Steuer ist auch hier dem Gläubiger zu belasten und binnen zwei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres abzuführen. Der Aufstellung ist eine Erklärung beizufügen, aus welcher alle Einzelheiten der Berechnung der Steuer hervorgehen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

42 Tierheilkunde. 42

Ausweis über die in der Wojewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1926.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die der verseuchten Gehöfte aus.)

1. **Rotz der Pferde:** In 2 Kreisen, 10 Gemeinden und 16 Gehöften, und zwar: Kępno 8, 14, Pleszew 2, 2.

2. **Beschälseuche:** In 6 Kreisen, 13 Gemeinden und 17 Gehöften und zwar: Inowrocław Stadt 1, 1, Inowrocław Kreis 6, 7, Mogilno 1, 1, Strzelno 3, 6, Witkowo 1, 1, Września 1, 1.

3. **Maul- und Klauenseuche:** In 32 Kreisen, 465 Gemeinden und 727 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz 12, 14, Chodzież 12, 19, Czarnków 10, 14, Gniezno 29, 70, Gostyn 3, 3, Grodzisk 3, 3, Inowrocław 19, 22, Jarocin 4, 4, Kościan 2, 2, Koźmin 1, 1, Leszno 2, 2, Międzychód 2, 2, Mogilno 51, 86, Nowy Tomyśl 2, 2, Oborniki 21, 25, Odolanów 1, 1, Ostrów 3, 3, Pleszew 1, 1, Poznań Stadt 1, 3, Poznań Kreis 23, 3 , Śmigiel 5, 5, Srem 8, 11, Sroda 36, 48, Strzelno 22, 28, Szamotuły 9, 14, Szubin 15, 18, Wągrówiec 46, 90, Witkowo 27, 37, Wolsztyn 3, 3, Września 18, 20, Wyrzysk 18, 22, Żnin 56, 120.

4. **Milzbrand:** In 2 Kreisen, 4 Gemeinden und 4 Gehöften, und zwar: Oborniki 1, 1, Szamotuły 3, 3.

5. **Schweinerotlauf:** In 8 Kreisen, 11 Gemeinden und 12 Gehöften, und zwar: Czarnków 2, 2, Jarocin 2, 2, Kępno 1, 2, Oborniki 2, 2, Pleszew 1, 1, Poznań 1, 1, Strzelno 1, 1, Wolsztyn 1, 1.

6. **Schweinepest und -Seuche:** In 2 Kreisen, 3 Gemeinden und 4 Gehöften, und zwar: Międzychód 1, 1, Strzelno 2, 3.

7. **Tollwut:** In 16 Kreisen, 29 Gemeinden und 33 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz 2, 4, Gniezno 3, 3, Gostyn 2, 2, Inowrocław 1, 1, Jarocin 3, 4, Koźmin 1, 1, Oborniki 4, 4, Odolanów 1, 1, Pleszew 2, 3, Poznań 1, 1, Rawicz 1, 1, Strzelno 1, 1, Wągrówiec 2, 2, Witkowo 2, 2, Września 1, 1, Wyrzysk 2, 2.

8. **Geflügelcholera:** In 4 Kreisen, 5 Gemeinden und 5 Gehöften, und zwar: Gniezno Kreis 1, 1, Inowrocław Kreis 2, 2, Strzelno 1, 1, Wyrzysk 1, 1.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. E. V. Landw. Abtlg.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Unterverbandstage.

Die nächsten Unterverbandstage finden statt: in **Wągrowiec** am Donnerstag, dem 13. Januar 1927, mittags 12 Uhr bei Schostag, in **Krotoszyn** am Dienstag, dem 18. Januar 1927, nachmittags ½3 Uhr in der Loge. Tagesordnung: 1. Die Sorge um den Nachwuchs. 2. Das genossenschaftliche Warengeschäft. 3. Geld- und Kreditfragen. 4. Wahl des Unterverbandsdirektors. 5. Verschiedenes. — Es ist wünschenswert, daß nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaften vertreten sind. Wir bitten deshalb um recht zahlreichen Besuch der Unterverbandstage auch durch die Mitglieder und deren Angehörige.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Am 28. Dezember 1926 verstarb nach längerer Krankheit unser früheres Aufsichtsratsmitglied,

der Landwirt

Herr Julius Schmechel

aus Bielawy

Ehre seinem Andenken.

Janowitz-Herrnkircher Spar- u. Darlehnskassenverein

Der Vorsitzende: Schendel.



1101



1015

Autopneus

Michelin und Dunlop

bieten zu abermals ermässigten Preisen an

„Brzeskiauto“ T. A. Poznań

ul. Dąbrowskiego 29. — Telephon 6323, 6365.

Bilanzen.

Bilanz am 30. Juni 1926.

Aktiva:	zł	
Kassenbestand		646,46
Forderungen in laufender Rechnung		384,56
Beteiligung bei der Gen.-Bank		611,93
" " " Poz. Sp. Okowiciana		1 332,—
Grundstück und Gebäude		19 600,—
Maschinen und Geräte		800,—
Beteiligung bei Akwawit		1 725,—
		25 099,95
Passiva:	**zł**	
Geschäftsguthaben der Genossen	8 993,20	
Reservefonds	10 876,64	
Betriebsrücklage	194,48	
Schuld an die Genossenschaftsbank	79,62	
Konto-Korrent	1 240,14	
Hypotheken	3 765,—	25 149,08
	Verlust	49,13

Zahl der Genossen am Anfange des Geschäftsjahres: 48
Zugang: — Abgang: 2
Zahl der Genossen am Schlusse des Geschäftsjahres: 46.

Deutsche landw. Verwertungs-Genossenschaft
sp. z ogr. odpow. Brzeźno-nowe [1112
Kaubel. Riedel. Reuz.

Bilanz am 31. Dezember 1925.

Aktiva:	zł	
Kassenbestand		4 431,76
Genossenschaftsbank		123,39
Befristestete Darlehnsforderungen		5 988 35
Waren		905,00
Grundstücke		34 312,36
Maschinen und Geräte		6 702,20
		52 463,06
Passiva:	**zł**	
Geschäftsguthaben der Genossen	695,00	
Reservefonds	17 859,07	
Betriebsrücklage	5 000,00	
Sonderrücklage	13 000,00	
Erneuerungs-Konto	10 000,00	
Schuld an die Genossenschaftsbank	48,50	
Laufende Rechnung bei der L. Z. G.	447,97	
Forderungen der Genossen für Milch	6 967,51	54 018,05
	Verlust	1 554,99

Zahl der Genossen am Anfange des Geschäftsjahres: 11.
Zugang: —. Abgang: —.
Zahl der Genossen am Schlusse des Geschäftsjahres: 11.

Pleszewska Mleczarnia, Sp. z. z nieogr. odp.
w Baranowice, p. Pleszew II. (1118
Kirschstein. von Jouanne. Küttner.

W tutejszym rejestrze spółdzielni pod L. 13 wpisano dziś przy firmie „Spar- und Darlehnskasse, spółdzielni z odpowiedzialnością nieograniczoną w Tarnowie", że uchwałą walnego zgromadzenia z 2. maja 1926 podwyższono udział członków na 100 złotych, płatnych w rocznych ratach po 10 złotych.

Wolsztyn, 19 maja 1926 r.

Sad Powiatowy (1111

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Ing. agr. Karl Karzel, für den Verlag u. Anzeigen: Luise Dahlmann in Poznań, Zwierzyniecka 13, II
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala", Berlin W. 35, Potsdamerstr. 24. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Inhaltsverzeichnis

zum 8. Jahrgang

des Landwirtschaftlichen Zentralwochenblattes für Polen.

✦ Allgemeines. ✦

1 Ackerbau. 1

2 Arbeiterfragen. 2

3 Bank und Börse. 3

4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. 4

5 Bauwesen und Baustoffe. 5

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

7 Bienenzucht. 7

8 Brennerei, Trocknerei und Spiritus. 8

9 Bücher. 9

Die im letzten Jahrgang besprochenen Bücher werden wegen Platzmangel nicht nochmals angeführt. Die Schriftleitung ist jedoch jederzeit bereit, Interessenten auf Wunsch Literatur aus allen Wissensgebieten der Landwirtschaft anzugeben.

10 Buchführung und Betriebslehre. 10

11 Dünger. 11

13 Forst und Holz. 13

14 Fragekasten und Meinungsaustausch. 14

15 Futtermittel und Futterbau. 15

16 Geflügel- und Kleintierzucht. 16

17 Gemüse-, Obst- und Gartenbau. 17

18 Genossenschaftswesen. 18

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

33 Persönliches. 33

34 Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer. 34

35 Pferde. 35

36 Rindvieh. 36

38 Sämereien und Pflanzenzucht. 38

39 Schafe und Wolle. 39

40 Schweine. 40

41 Steuerfragen. 41



Bilanz-Veröffentlichungen 1927.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite des Zentralwochenblattes.)

C. Molkereigenossenschaften:

D. Brennerei- und Kartoffeltrocknungs-Genossenschaften:

E. Viehverwertungsgenossenschaften:

F. Verschiedene: